

**13.05.98****Gesetzesantrag  
des Landes Rheinland-Pfalz**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes gefährdeter Zeugen****A. Zielsetzung**

Eine erfolgreiche Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, aber auch anderer schwerwiegender Straftaten ist nur möglich, wenn es gelingt, die für eine Anklage und für eine Hauptverhandlung erforderlichen Beweise zu erlangen. Wegen der fortschreitenden Professionalität der Täter ist es für die Strafverfolgungsbehörden zunehmend schwieriger, Straftaten mittels Sachbeweis aufzuklären.

Insbesondere Zeugen, die wegen ihrer persönlichen Nähe zu den Tätern oder aus anderen Gründen über Informationen über deren Tatbeteiligung sowie über die Tatplanung und/oder die Tatausführung verfügen, gewinnen daher zunehmende Bedeutung für die Aufklärung und Beweisführung in diesen Deliktsbereichen. Die Personen, gegen die sich die Verfahren richten, versuchen belastende Aussagen zu verhindern. Zeugen, die sich bereit erklärt haben, bei den Strafverfolgungsbehörden auszusagen, sind deshalb in der Regel einer besonders hohen Gefährdung von Leib oder Leben ausgesetzt. Darüber hinaus üben die Täter nicht selten auch auf Angehörige oder den Zeugen sonst nahestehende Personen in vergleichbarer Weise Druck aus.

Zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege besteht ein großes staatliches Interesse daran, die Aussagewilligkeit und -fähigkeit derart wichtiger Zeugen zu gewinnen und aufrechtzuerhalten. Dies setzt aber voraus, daß diesen Zeugen, deren Angehörigen und ihnen nahestehenden Personen von den Strafverfolgungsbehörden ein umfassender und wirksamer Schutz angeboten werden kann.

Bislang erfolgt der Schutz solcher Zeugen auf der Grundlage der polizeirechtlichen Generalklauseln oder der strafrechtlichen Grundsätze des Notstandes und von Richtlinien der Verwaltung. Spezielle Regelungen und Befugnisse zum Schutz ge-

fährdeter Zeugen im Strafverfahren existieren in den Polizeigesetzen der Länder nicht.

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der erforderlichen Schutzmaßnahmen hat sich der Rückgriff auf die Generalklauseln der Polizeigesetze, insbesondere auch aus verfassungsrechtlicher Sicht als problematisch erwiesen. Zudem besteht bei Behörden, die von den Zeugenschutzdienststellen um Unterstützung gebeten werden, Rechtsunsicherheit über die Zulässigkeit der von ihnen erwarteten Maßnahmen.

## **B. Lösung**

Mit einer gesetzlichen Regelung soll eine verbesserte Grundlage für die Durchführung des Zeugenschutzes geschaffen werden. Dadurch wird auch für die mit den Maßnahmen im einzelnen befaßten Verwaltungen die nötige Rechtssicherheit geschaffen.

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor,

1. bei Bund und Ländern Zeugenschutzdienststellen einzurichten, sofern dies nicht schon geschehen ist,
2. neben dem eigentlichen Zeugen auch Angehörige sowie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende oder ihm sonst nahestehende Personen schützen zu können,
3. als Maßnahmen des Zeugenschutzes insbesondere zu regeln:
  - Übermittlungssperren für gespeicherte Daten,
  - die vorübergehende Ausstattung mit Personaldokumenten aufgrund geänderter Personalien,
  - Einbürgerung von Schutzpersonen mit ausländischer Staatsbürgerschaft,
  - Personaldaten der Schutzperson wirksam vor Ausspähung zu schützen,
  - Kontakte nur über die Zeugenschutzdienststelle zu ermöglichen,
4. die Aufrechterhaltung der Rechts- und Prozeßfähigkeit der Schutzperson in dem Umfang, der vor Aufnahme des Zeugenschutzes galt,
5. die Erhaltung der Ansprüche der Schutzperson gegenüber den Rentenversicherungsträgern,

6. den Zeugenschutz im Vollzug freiheitsbeschränkender Maßnahmen,
7. die Verpflichtung von Schutzpersonen,
8. den Zeugenschutz im Gerichtsverfahren.

Die in Rheinland-Pfalz eingesetzte **Verwaltungsmodernisierungskommission** hat sich 1997 mit einer "Gesetzesfolgenabschätzung, dargestellt am Beispiel eines Zeugenschutzgesetzes" befaßt. Das Ergebnis der Studie wurde in Form einer "prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung", unter Beachtung der politischen und bundesrechtlichen Vorgaben, im Rahmen der Möglichkeiten bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.

### **C. Alternativen**

Beibehaltung des gegenwärtig unbefriedigenden Zustandes.

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

#### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand werden durch das Gesetz nicht verursacht.

#### 2. Vollzugsaufwand

Die im Zeugenschutzgesetz vorgesehenen Regelungen entsprechen weitgehend den derzeit bereits praktizierten Verfahrensweisen. Höherer Vollzugsaufwand ist in dem Umfang zu erwarten, wie die Zahl der Fälle des Zeugenschutzes zunimmt. Eine Verifizierung der Kosten ist noch nicht möglich.

### **E. Sonstige Kosten**

Eine Zunahme der sonstigen Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme) ist ebenfalls in dem Umfang zu erwarten, wie die Zahl der Fälle des Zeugenschutzes zunimmt.

13.05.98

**Gesetzesantrag**  
des Landes Rheinland-Pfalz

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes gefährdeter Zeugen**

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES  
RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 12. Mai 1998

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

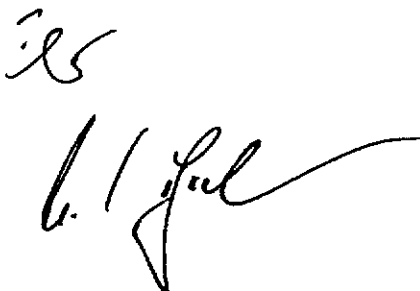
die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung den

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des  
Schutzes gefährdeter Zeugen

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 29. Mai 1998 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes gefährdeter Zeugen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz  
zum Schutz gefährdeter Zeugen  
(Zeugenschutzgesetz)**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Eine Person, die als Zeuge wesentliche Angaben zur Aufklärung von schwerwiegenden Straftaten, insbesondere von terroristischen Gewaltdelikten und Delikten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, gemacht hat oder voraussichtlich machen wird sowie ihr nahestehende Personen können nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt werden, sofern sie aufgrund der Aussagebereitschaft an Leib, Leben oder in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Schutzperson:

- a) eine Person, die als Zeuge in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren, das eine Straftat im Sinne des § 1 zum Gegenstand hat, wesentliche Angaben zur Aufklärung macht oder voraussichtlich machen wird,
- b) eine Person, die Angehöriger im Sinne des §11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches einer Person nach Buchstabe a ist oder
- c) eine Person, die mit einer Person nach Buchstabe a in häuſlicher Gemeinschaft lebt oder ihr sonst nahesteht

und aufgrund dessen an Leib, Leben oder in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet und deshalb in den Zeugenschutz aufgenommen ist;

2. Zeugenschutz:

jede Maßnahme oder Entscheidung der Zeugenschutzdienststelle, die eine Schutzperson vor den ihr drohenden Gefahren schützen soll; hierzu zählt auch das Verfahren zur Aufnahme einer Person in den Zeugenschutz oder zu dessen Beendigung;

3. Zeugenschutzdienststelle:

eine Organisationseinheit des Bundes oder eines Landes, die nach den jeweiligen Bestimmungen des Bundes oder eines Landes für die Durchführung des Zeugenschutzes zuständig ist;

4. zuständige Staatsanwaltschaft:

- a) die Staatsanwaltschaft, die das Ermittlungsverfahren führt, in dessen Verlauf die die Gefährdungslage auslösende Zeugenaussage erfolgt ist oder erfolgen soll,
- b) soweit ein solches Ermittlungsverfahren noch nicht eingeleitet ist, die für den Sitz der Zeugenschutzdienststelle zuständige Staatsanwaltschaft;

5. Tamdokument:

eine Urkunde oder ein sonstiger Nachweis zum Zwecke des Aufbaus oder der Aufrechterhaltung einer vorübergehend veränderten Identität (Legende).

### § 3

#### Organisation

(1) Bund und Länder unterhalten Zeugenschutzdienststellen zur Durchführung des Zeugenschutzes. Die Koordination des Zeugenschutzes erfolgt jeweils durch zentrale Stellen.

(2) Innerhalb einer Behörde sind Zeugenschutzdienststelle und Ermittlungseinheiten organisatorisch zu trennen.

(3) Die Zeugenschutzdienststellen des Bundes und der Länder unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung des Zeugenschutzes.

## § 4

### Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes

- (1) Die Aufnahme einer Person in den Zeugenschutz ist zulässig, wenn
1. es sich bei der aufzuklärenden Tat gemäß § 1 um eine schwerwiegende, insbesondere eine Straftat im Sinne der §§ 98a, 100a oder 110a der Strafprozeßordnung handelt,
  2. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten ohne die Aussage aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
  3. Aussagebereitschaft besteht,
  4. für die Person aufgrund der Aussagebereitschaft eine Gefahr im Sinne des § 1 nicht ausgeschlossen werden kann und
  5. die Person sich für die Aufnahme in ein Schutzprogramm eignet und hierzu ihr Einverständnis erklärt.

Liegen für einen Zeugen die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Zeugenschutz nach Satz 1 vor, kann Zeugenschutz auch den in § 2 Nr. 1 Buchstabe b und c genannten Personen gewährt werden.

(2) Der Zeugenschutz kann beendet werden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen

1. bereits im Zeitpunkt des Beginns des Zeugenschutzes nicht vorlag oder
2. nachträglich weggefallen ist,

und das öffentliche Interesse an der Beendigung der Maßnahmen das schutzwürdige Interesse der Schutzperson an deren Fortsetzung überwiegt. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 fehlt es in der Regel an einem schutzwürdigen Interesse, wenn die Schutzperson den Zeugenschutz

1. durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat oder
2. durch Angaben erwirkt hat, die im wesentlichen unrichtig oder unvollständig waren und der Schutzperson dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

(3) Über Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes entscheidet der Leiter der Behörde, bei der die Zeugenschutzdienststelle eingerichtet ist. Solange das Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.

## **§ 5**

### **Verpflichtung**

(1) Schutzpersonen und Angehörige nicht öffentlicher Stellen dürfen die ihnen im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung des Zeugenschutzes anvertrauten oder sonst bekanntgewordenen Erkenntnisse über Zeugenschutzmaßnahmen nicht unbefugt offenbaren. Dies gilt über den Zeitpunkt der Beendigung des Zeugenschutzes hinaus.

(2) Personen, die in den Zeugenschutz aufgenommen werden sollen, und Angehörige nicht öffentlicher Stellen, die mit dem Zeugenschutz befaßt werden, sind nach den Bestimmungen des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Aufgaben und Befugnisse der Zeugenschutzdienststelle**

(1) Die Zeugenschutzdienststelle ist befugt, alle für einen wirksamen Zeugenschutz erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen; dies umfaßt auch die Durchführung des Verfahrens zur Aufnahme und zur Beendigung des Zeugenschutzes. Dabei sind die Belange der Allgemeinheit und die schutzwürdigen Interessen Dritter angemessen zu berücksichtigen.

(2) Schutzmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Unterstützung der Schutzperson beim Aufbau eines neuen Lebens- und Arbeitsumfeldes, die Errichtung von Datensperren, die Ausstellung von Tamdokumenten, die Befreiung von der Meldepflicht und die Unterstützung bei der Einbürgerung.

(3) Alle im Zusammenhang mit dem Zeugenschutz getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. Die Akten werden von der Zeugenschutzdienststelle geführt, unterliegen der Geheimhaltung und sind nicht Bestandteil der Ermittlungsakte.

(4) Die Zusammenarbeit der Zeugenschutzdienststelle mit ausländischen öffentlichen Stellen richtet sich nach den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen.

**§ 7**

**Sperrung von Daten**

(1) Die Zeugenschutzdienststelle kann von allen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Sperrung von Daten der Schutzperson verlangen, soweit dies für die Zwecke des Zeugenschutzes erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter und der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

(2) Stellen, die personenbezogene Daten einer Schutzperson verarbeiten, sind auf Verlangen der Zeugenschutzdienststelle verpflichtet, dieser jede beabsichtigte Datenübermittlung mitzuteilen.

**§ 8**

**Tarndokumente**

(1) Die Zeugenschutzdienststelle kann zur Durchführung des Zeugenschutzes von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Ausstellung von Tarndokumenten mit den von ihr mitzuteilenden Daten verlangen, soweit dies für Zwecke des Zeugenschutzes erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter und der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

(2) Soweit es für die Durchführung einzelner Maßnahmen erforderlich ist, können auch Mitarbeiter der Zeugenschutzdienststelle mit Tarndokumenten ausgestattet werden.

(3) Die beteiligten öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 zu einer vertraulichen Behandlung verpflichtet.

**§ 9**

**Ausländische Schutzpersonen**

(1) Bei ausländischen Schutzperson unterrichtet die Zeugenschutzdienststelle die zuständige Ausländerbehörde, soweit dadurch Zwecke des Zeugenschutzes nicht gefährdet werden.

(2) Werden Tardokumente für eine ausländische Schutzperson erforderlich, prüft die Zeugenschutzdienststelle, ob die hierfür notwendigen Maßnahmen mit den zuständigen öffentlichen Stellen des Herkunftslandes unter Beachtung der Zwecke des Zeugenschutzes durchgeführt werden können.

## **§ 10**

### **Sicherung des Lebensunterhaltes**

(1) Eine Schutzperson, die nicht in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen, hat zunächst öffentliche Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Sie ist verpflichtet, mit Unterstützung der Zeugenschutzdienststelle unverzüglich Initiativen zu ergreifen, die ihr eine selbständige Bestreitung des Lebensunterhaltes ermöglichen.

(2) Vorübergehend ist eine Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Zeugenschutzdienststelle möglich. Die Dauer soll sechs Monate nicht überschreiten. Die Schutzperson soll dadurch wirtschaftlich nicht besser gestellt werden, als vor der Aufnahme in den Zeugenschutz.

(3) Soweit es zur Sicherung der Ansprüche, die die Schutzperson gegenüber den Rentenversicherungsanstalten der Arbeiter, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesknappschaft, der landwirtschaftlichen Alterskassen oder einem anderen Rentenversicherungsträger hat, erforderlich ist, setzt die Zeugenschutzdienststelle den Träger der Rentenversicherung über die Aufnahme in den Zeugenschutz in Kenntnis.

(4) Leistungen nach Absatz 2 können zurückgefordert werden, wenn der Zeugenschutz aus den in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Gründen beendet wird.

## **§ 11**

### **Ansprüche Dritter**

(1) Ansprüche Dritter bleiben durch die Aufnahme einer Schutzperson in den Zeugenschutz oder durch einzelne Schutzmaßnahmen unberührt.

(2) Mit Aufnahme in den Zeugenschutz hat die Schutzperson der Zeugenschutzdienststelle mögliche Ansprüche Dritter offenzulegen.

(3) Die Zeugenschutzdienststelle gewährleistet unter Beachtung der Zwecke des Zeugenschutzes, daß die Durchsetzung ihr bekannter Ansprüche Dritter nicht aufgrund des Zeugenschutzes vereitelt wird.

## § 12

### Rechtliche Vertretung

(1) Die Schutzperson ist unter ihrer wahren Identität weiterhin rechts- und prozeßfähig. Sie kann klagen und verklagt werden.

(2) Die Zeugenschutzdienststelle ist berechtigt, Angaben über Namen und Aufenthalt der Schutzperson gegenüber öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen zu verweigern, soweit dies den Zwecken des Zeugenschutzes zuwiderlaufen würde und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter und der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

(3) Die Zeugenschutzdienststelle wirkt unter Beachtung der Zwecke des Zeugenschutzes bei der Zustellung von Schriftstücken sowie der Vollstreckung gerichtlicher und behördlicher Entscheidungen mit.

## § 13

### Zeugenschutz im Gerichtsverfahren

(1) Eine Schutzperson ist berechtigt, als Zeuge in einem gerichtlichen Verfahren oder in einem Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß, abweichend von den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Verfahrensordnung und unter Hinweis auf den Zeugenschutz, Angaben zur Person nur über ihre frühere Identität zu machen und Angaben, die Rückschlüsse auf die gegenwärtigen Personalien sowie den Wohn- und Aufenthaltsort erlauben, zu verweigern. An Stelle des Wohn- und Aufenthaltsortes ist die zuständige Zeugenschutzdienststelle zu benennen.

(2) Unterlagen, die sich lediglich auf den neuen Wohn- und Aufenthaltsort eines in den Zeugenschutz aufgenommenen Zeugen beziehen, sind erst zu den Ermittlungsakten zu nehmen, wenn die Gefährdung entfallen ist. Wird die Schutzperson in der Hauptverhandlung nicht als Zeuge vernommen, verbleiben die Unterlagen bei der Zeugenschutzdienststelle. Unterlagen, die Rückschlüsse auf die gegenwärtigen Personalien zulassen, sind nicht Bestandteil der Ermittlungsakten und verbleiben bei der Zeugenschutzdienststelle.

#### **§ 14**

#### **Zeugenschutz bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen**

Ist gegen eine Schutzperson Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe oder eine sonstige freiheitsbeschränkende Maßnahme angeordnet, unterstützen die zuständigen Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden während der Dauer der jeweiligen Maßnahme die Zeugenschutzdienststelle.

## Artikel 2

### Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), zuletzt geändert durch ....., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

#### "§ 14 a

#### Maßnahmen für Zwecke des Zeugenschutzes

(1) Soweit und solange dies für Zwecke des Zeugenschutzes erforderlich ist, sind auf Antrag einer Zeugenschutzdienststelle Schutzpersonen im Sinne des Zeugenschutzgesetzes von der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 und 2 zu befreien. Die Befreiung von der Meldepflicht entfällt spätestens, wenn die Schutzperson nach Mitteilung der Zeugenschutzdienststelle aus dem Zeugenschutz entlassen wird.

(2) Für Schutzpersonen, die von der Meldepflicht befreit sind, oder die nach Maßgabe des Zeugenschutzgesetzes Tarndokumente erhalten haben, kann auf Antrag die Adresse der Zeugenschutzdienststelle als Anschrift im Melderegister gespeichert werden.

(3) Haben Schutzpersonen Tarndokumente nach Maßgabe des Zeugenschutzgesetzes erhalten, dürfen die geänderten Daten im Melderegister gespeichert werden. Dabei ist sicherzustellen, daß eine Verknüpfung mit den Angaben über die ursprünglichen Personaldaten nicht erfolgt."

2. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

#### "§ 22 a

#### Sperrung von Daten für Zwecke des Zeugenschutzes

(1) Auf Antrag einer Zeugenschutzdienststelle sind Daten von Schutzpersonen im Sinne des Zeugenschutzgesetzes im Melderegister zu sperren, soweit dies für

Zwecke des Zeugenschutzes erforderlich ist. Die nach Satz 1 gesperrten personenbezogenen Daten sind gesondert aufzubewahren und dürfen nur mit Zustimmung der Zeugenschutzdienststelle verarbeitet werden.

(2) Soweit eine Meldebehörde um Auskunft oder Übermittlung personenbezogener Daten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ersucht wird, leitet sie das Ersuchen an die Zeugenschutzdienststelle weiter.

(3) Soweit die Sperrung der personenbezogenen Daten im Melderegister für Zwecke des Zeugenschutzes nicht mehr erforderlich ist, teilt die Zeugenschutzdienststelle dies der Meldebehörde mit, die die Aufhebung der Sperrung veranlaßt.

(4) Die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Sperrung von personenbezogenen Daten im Melderegister im Rahmen des Zeugenschutzes trägt die zuständige Zeugenschutzdienststelle."

### Artikel 3

## Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Nach § 41 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch .... geändert worden ist, wird folgender § 41 a eingefügt:

#### "§ 41 a

#### Besondere Übermittlungssperre

- (1) Soweit und solange dies für Zwecke des Zeugenschutzes erforderlich ist, sind in den Fahrzeugregistern auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle durch die zur Führung der Fahrzeugregister zuständigen Stellen Übermittlungssperren einzurichten. Die zuständigen Stellen unterrichten die Zeugenschutzdienststelle von allen Ersuchen zur Übermittlung von gesperrten Daten.
- (2) Soweit die Sperre der Daten in den Fahrzeugregistern für Zwecke des Zeugenschutzes nicht mehr erforderlich ist, teilt die Zeugenschutzdienststelle dies den zur Führung der Fahrzeugregister zuständigen Stellen mit, die die Aufhebung der Sperre veranlassen.
- (3) Die zuständigen Behörden gewährleisten die Geheimhaltung der Vorgänge."

## Artikel 4

### Änderung des Paßgesetzes

Nach § 15 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch .....geändert worden ist, wird folgender § 15 a eingefügt:

#### "§ 15 a

#### Maßnahmen für Zwecke des Zeugenschutzes

- (1) Auf Antrag einer Zeugenschutzdienststelle stellt die zuständige Paßbehörde für eine Schutzperson im Sinne des Zeugenschutzgesetzes einen Paß aus, in dem die Angaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5, 9 und 10 abgeändert werden dürfen.
- (2) Soweit dies von einer Zeugenschutzdienststelle beantragt wird, ist ein nach Absatz 1 ausgestellter Paß nicht in das Paßregister aufzunehmen.
- (3) Auf Antrag einer Zeugenschutzdienststelle sind Daten von Paßbewerbern, die bei einer Paßbehörde gespeichert sind, zu sperren. Die nach Satz 1 gesperrten personenbezogenen Daten dürfen nur mit Zustimmung der Zeugenschutzdienststelle verarbeitet werden.
- (4) Soweit die Ausstellung eines Passes oder die Sperrung von bei der Paßbehörde gespeicherten personenbezogenen Daten für Zwecke des Zeugenschutzes nicht mehr erforderlich ist, teilt die Zeugenschutzdienststelle dies der zuständigen Paßbehörde mit. Diese zieht den für Zwecke des Zeugenschutzes ausgestellten Paß ein und veranlaßt die Aufhebung der Sperrung der personenbezogenen Daten.
- (5) Für die Maßnahmen nach dem Zeugenschutzgesetz ist die Zeugenschutzdienststelle verantwortlich. Sie unterrichtet die zuständige Paßbehörde, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist."

## Artikel 5

### Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Nach § 1 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), das zuletzt durch ..... geändert worden ist, wird folgender § 1 a eingefügt:

#### "§ 1 a

#### Maßnahmen für Zwecke des Zeugenschutzes

- (1) Auf Antrag einer Zeugenschutzdienststelle stellt die zuständige Personalausweisbehörde für eine Schutzperson im Sinne des Zeugenschutzgesetzes einen Personalausweis aus, in dem die Angaben nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5, 8 und 9 abgeändert werden dürfen.
- (2) Soweit dies von einer Zeugenschutzdienststelle beantragt wird, ist ein nach Absatz 1 ausgestellter Personalausweis nicht in das Personalausweisregister aufzunehmen.
- (3) Auf Antrag einer Zeugenschutzdienststelle sind Daten von Personalausweisbewerbern, die bei einer Personalausweisbehörde gespeichert sind, zu sperren. Die nach Satz 1 gesperrten personenbezogenen Daten dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Zeugenschutzdienststelle genutzt, übermittelt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.
- (4) Soweit die Ausstellung eines Personalausweises oder die Sperrung von bei der Personalausweisbehörde gespeicherten personenbezogenen Daten für Zwecke des Zeugenschutzes nicht mehr erforderlich ist, teilt die Zeugenschutzdienststelle dies der zuständigen Personalausweisbehörde mit. Diese zieht den für Zwecke des Zeugenschutzes ausgestellten Personalausweis ein und veranlaßt die Aufhebung der Sperrung der personenbezogenen Daten.
- (5) Für die Maßnahmen nach dem Zeugenschutzgesetz ist die Zeugenschutzdienststelle verantwortlich. Sie unterrichtet die Personalausweisbehörde über Zeugenschutzmaßnahmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist."

## Artikel 6

### Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch ....., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 39 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Einer ausländischen Schutzperson (§ 2 Nr. 1 und § 9 des Zeugenschutzgesetzes) kann im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle ein Ausweisersatz oder ein Reisedokument als Paßersatz nach Maßgabe der von der Zeugenschutzdienststelle mitgeteilten Angaben zur Person ausgestellt werden. Die personenbezogenen Daten in einem gemäß Satz 1 ausgestellten Ausweisersatz oder Reisedokument als Paßersatz dürfen nicht in einem automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Die an dem Verfahren beteiligten Behörden tragen für eine vertrauliche Behandlung der Vorgänge Rechnung."

2. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

#### **"§ 56a**

##### **Aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zugunsten einer Schutzperson**

(1) Abweichend von § 55 Abs. 1 und 4 kann eine Duldung auch erteilt werden, wenn der Schutz einer ausländischen Schutzperson (§ 2 Nr. 1 und § 9 des Zeugenschutzgesetzes) auf andere Weise nicht sicherzustellen ist. Die Duldung wird im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle erteilt. Sie kann im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle widerrufen werden.

(2) Reicht im Falle des Absatzes 1 eine Duldung zum Schutze der ausländischen Schutzperson nicht aus, so kann im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle abweichend von § 8 eine Aufenthaltsgenehmigung (§ 5) erteilt werden, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht erfüllt sind. Eine Aufenthaltsgenehmigung kann in diesen Fällen nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines Bundes-

landes es erfordern.

Die nach Satz 1 erteilte Aufenthaltsgenehmigung kann im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle widerrufen werden. § 43 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die an dem Verfahren beteiligten Behörden gewährleisten die Geheimhaltung der Vorgänge."

3. In § 64 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

"(3a) Eine ausländische Schutzperson (§ 2 Nr. 1 und § 9 des Zeugenschutzgesetzes) darf nur im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle abgeschoben werden.

(3b) Ein Ausländer, der als Zeuge in einem Strafverfahren geladen wurde, darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgeschoben werden."

## Artikel 7

### Änderung des Einkommenssteuergesetzes

Dem § 39 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch ..... geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Wurden für einen Arbeitnehmer Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Zeugenschutzgesetzes ergriffen, so stellt die Gemeinde auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle eine Lohnsteuerkarte mit den Angaben zur Person aus, die ihr von der Zeugenschutzdienststelle genannt werden. Örtlich zuständig ist die Gemeinde, in deren Bezirk sich der betreffende Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung aufhält. Die Gemeinde gewährleistet die Geheimhaltung der Vorgänge."

## Artikel 8

### **Änderung des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch, -Arbeitsförderung-**

Das Sozialgesetzbuch, Drittes Buch -Arbeitsförderung-, in der Fassung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 595), zuletzt geändert durch Rentenreformgesetz 1999 vom ....., wird wie folgt geändert:

1. An § 144 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Wurden für einen Arbeitslosen Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Zeugenschutzgesetzes ergriffen und wird das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Schutzmaßnahme gelöst, so ruht der Anspruch der Schutzperson und ihrer Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sowie der mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auf Arbeitslosengeld während der Sperrzeit nicht."

2. An § 285 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Wurden für einen Ausländer Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Zeugenschutzgesetzes ergriffen, so wird dieser Schutzperson und ihren Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sowie den mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle eine Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt. Die Erlaubnis wird auf die von der Zeugenschutzdienststelle mitgeteilten Personalien ausgestellt. Die zuständige Stelle gewährleistet die Geheimhaltung der Vorgänge."

3. An § 309 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Wurden für einen Arbeitslosen Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Zeugenschutzgesetzes ergriffen, so wird die Schutzperson nur im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle aufgefordert, sich zu melden, zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen oder an einer Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilzunehmen."

4. An § 310 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Wurden für einen Arbeitslosen Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Zeugenschutzgesetzes ergriffen, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Schutzperson sich aufhält. Das zuständige Arbeitsamt führt die Schutzperson unter den Angaben zur Person, die von der Zeugenschutzdienststelle mitgeteilt werden. Die Daten der Schutzperson dürfen nur dann in einem automatisierten Verfahren verarbeitet werden, wenn sichergestellt ist, daß eine Übermittlung der Daten auch an eine andere Behörde der Arbeitsverwaltung ausgeschlossen ist. Das zuständige Arbeitsamt gewährleistet die Geheimhaltung der Vorgänge."

## Artikel 9

### Änderung der Strafprozeßordnung

Dem § 168 b der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1974, 1319), die zuletzt durch ..... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Wurden im Zuge staatsanwaltschaftlicher Untersuchungshandlungen Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Zeugenschutzgesetzes ergriffen, so ist die Aufnahme einer Schutzperson in den Zeugenschutz und deren Personalien zu diesem Zeitpunkt vor dem Abschluß der Ermittlungen aktenkundig zu machen. Eine Beendigung des Zeugenschutzes vor Abschluß der Ermittlungen ist ebenfalls zu vermerken."

## Artikel 10

### Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Nach § 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ..... geändert worden ist, wird folgender § 14 eingefügt:

#### "§ 14

(1) Wurden für einen Ausländer Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Zeugenschutzgesetzes ergriffen und ist nach Auffassung der Zeugenschutzdienststelle für einen effektiven und dauerhaften Schutz von dessen Leben, Gesundheit oder ähnlichen schutzwürdigen Belangen der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlich, soll er auf Antrag eingebürgert werden, wenn

1. er die bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert; Ausnahmen erfolgen nach Maßgabe des § 87 des Ausländergesetzes,
2. er seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
3. er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- und Arbeitslosenhilfe bestreiten kann; von der Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grunde den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe bestreiten kann, und
4. gewährleistet ist, daß er sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnet.

(2) Eine Einbürgerung kann auch erfolgen, wenn ein Ausweisungsgrund im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt. § 88 Abs. 3 des Ausländergesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers sowie sonstige mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit drei Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

(4) Die den Ausländer betreuende Zeugenschutzdienststelle sowie die für sie zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde und die Staatsanwaltschaft sind zu hören. Die an dem Verfahren beteiligten Behörden gewährleisten die Geheimhaltung der Vorgänge."

## **Artikel 11**

### **Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**

Nach § 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch -Allgemeiner Teil- (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015, das zuletzt durch ..... geändert worden ist, wird folgender § 68 eingefügt.

#### **"§ 68**

#### **Befreiung von der Mitwirkung**

Wurden für eine Person, die eine Sozialleistung beantragt oder erhält, Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Zeugenschutzgesetzes ergriffen, so ist sie von den Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 65 befreit."

## **Artikel 12**

### **Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen**

Dem § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ..... geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ein wichtiger Grund ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn der Familienname einer Schutzperson im Sinne des Zeugenschutzgesetzes geändert werden soll."

## **Artikel 13**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Insbesondere Straftäter mit hoher krimineller Energie gehen heute planmäßig und professionell vor und vermeiden dabei Spuren. Die Gewinnung von Sachbeweisen wird daher für die Ermittlungsbehörden immer schwieriger. Eine erfolgreiche Bekämpfung und Eindämmung der Organisierten Kriminalität, aber auch anderer schwerwiegender Straftaten sind daher häufig nur mit Hilfe der Aussagen von Zeugen möglich.

Die für das Ermittlungsverfahren oder eine Hauptverhandlung benötigten Informationen können dabei häufig nur von Personen gewonnen werden, die wegen ihrer persönlichen Nähe zu den Tätern oder aus ähnlichen Gründen genaue Kenntnisse über deren Tatbeteiligung sowie die Tatplanung und -ausführung haben. Ihre Aussagen können daher für die Ermittlungen und das Strafverfahren von entscheidender Bedeutung sein.

Der Inhalt dieser Informationen ermöglicht jedoch den Tätern häufig den Rückschluß darauf, wer mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet. Sie werden daher bestrebt sein, eine Aussage des Zeugen im Ermittlungsverfahren oder in der Hauptverhandlung zu verhindern. Zu diesem Zweck üben sie entweder unmittelbar Druck auf den Zeugen selbst aus, mittelbar, indem sie seine Angehörigen oder sonst ihm nahestehende Personen bedrohen. Die Bandbreite solcher Pressionen reicht von symbolischen Gesten, z. B. dem Zusenden von Tierkadavern, der Abgabe von Warnschüssen, Sachbeschädigungen, über Tötlichkeiten bis hin zu versuchten und vollendeten Tötungsdelikten. Aber auch nach einer rechtskräftigen Verurteilung kann es vorkommen, daß die Täter aus Rache auf diese Weise gegen einen Belastungszeugen vorgehen.

Zeugen, die sich bereit erklärt haben, in diesen Kriminalitätsbereichen belastende Aussagen zu machen, ihre Angehörigen oder ihnen sonst nahestehende Personen sind demnach einer besonders hohen Gefährdung von Leib oder Leben ausgesetzt.

Solche Zeugen werden nur dann aussagefähig und -willig bleiben, wenn sie der Staat auch über das Ende des Strafprozesses hinaus umfassend und wirksam schützen kann. Die Glaubwürdigkeit einer solchen Schutzgarantie ist dabei zunächst für den einzelnen Zeugen von Bedeutung. Ganz generell kann sie aber die dringend benötigte Aussagebereitschaft solcher Personen in künftigen Ermittlungsverfahren fördern. Eine gesetzliche Regelung wird dieser Glaubwürdigkeit zugute kommen.

Welche Bedeutung staatliche Schutzgarantien für gefährdete Zeugen in der Strafrechtspflege inzwischen erlangt haben, zeigt die Entwicklung: in den Jahren 1995 und 1996 wurden bei Bund und Ländern 480 Zeugenschutzfälle bearbeitet.

Zur Abwehr der unmittelbaren Gefahr wird eine Schutzperson zu Beginn der Schutzmaßnahmen regelmäßig aus ihrem bisherigen Lebensumfeld herausgelöst und an einem anderen Ort getarnt untergebracht. Die erforderlichen Maßnahmen dienen sowohl ihrer psychischen Stabilisierung als auch der konsequenten Abschottung. Sie sind regelmäßig überaus aufwendig und komplex. In Betracht kommen z.B. Verhaltensberatung, psychologische Betreuung, vorübergehende Sicherung des Lebensunterhaltes, Arbeitsplatzsuche, Kinderbetreuung, Schutzobservationen und Beschaffung von Tarndokumenten.

Die Maßnahmen des Zeugenschutzes orientieren sich derzeit an einer gemeinsamen Richtlinie, die vom Arbeitskreis II "Innere Sicherheit" der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder auf der Grundlage der Ergebnisse der Beratungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes (AG Kripo) im Jahre 1988 beschlossen und 1993 aktualisiert wurde. Als Rechtsgrundlage werden die polizeirechtlichen Generalklauseln oder die strafrechtlichen Grundsätze des Notstandes herangezogen. Spezielle gesetzliche Vorschriften und Befugnisse im Bereich des Zeugenschutzes bestehen ansonsten nicht.

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der erforderlichen Schutzmaßnahmen und wegen ihrer Rückwirkungen z.B. auf die Rechte Dritter erweist sich der Rückgriff auf die Generalklauseln der Polizeigesetze, insbesondere aus verfassungsrechtlicher Sicht, zunehmend als problematisch. Es ist daher notwendig, dem Zeugenschutz eine verbesserte gesetzliche Grundlage zu geben. Diese soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden. Durch die Regelungen soll im übrigen für die mit den Maßnahmen befaßten Verwaltungen die nötige Transparenz und damit Rechtssicherheit hergestellt werden.

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor,

1. bei Bund und Ländern Zeugenschutzdienststellen einzurichten,
2. neben dem eigentlichen Zeugen auch Angehörige sowie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen oder ihm sonst nahestehende Personen schützen zu können,
3. als Schutzmaßnahmen insbesondere zu regeln:
  - Übermittlungssperren für gespeicherte Daten,
  - die vorübergehende Ausstattung mit Personaldokumenten aufgrund abgeänderter Personalien,
  - Einbürgerung von Schutzpersonen mit ausländischer Staatsbürgerschaft.
  - Personaldaten der Schutzperson wirksam vor Ausspähung zu sichern,
  - Kontakte nur über die Zeugenschutzdienststelle zu ermöglichen,
4. die Aufrechterhaltung der Rechts- und Prozeßfähigkeit der Schutzperson in bisherigem Umfang,
5. die Erhaltung der Ansprüche der Schutzperson gegenüber den Rentenversicherungsträgern,
6. den Zeugenschutz im Vollzug freiheitsbeschränkender Maßnahmen,
7. die Strafbewehrung der unbefugten Bekanntgabe von Maßnahmen des Zeugenschutzes,
8. den Zeugenschutz im Gerichtsverfahren.

Der Zeugenschutzdienststelle kommt beim Zeugenschutz eine verantwortungsvolle Schlüsselstellung zu. Vor den drohenden Gefahren schottet sie die Schutzperson systematisch ab und wahrt deren Interessen. Sie allein kennt Tarnpersonalien und Aufenthaltsort der Schutzperson, die somit nur noch über sie für Dritte zu erreichen ist. Sie hat aber auch darauf zu achten, daß die Realisierung von Ansprüchen Dritter durch den Zeugenschutz nicht vereitelt wird.

An die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter der Zeugenschutzdienststellen sind daher hohe Anforderungen zu stellen.

Dieses System macht die immer wieder in Fachkreisen diskutierte Änderung des Personenstandsregisters (Identitätsänderung) überflüssig, die zudem an tatsächlichen Problemen scheitern würde. Der Gesetzentwurf enthält deshalb keine entsprechenden Vorschläge.

Die in Rheinland-Pfalz eingesetzte Verwaltungsmodernisierungskommission hat sich 1997 mit einer "Gesetzesfolgenabschätzung, dargestellt am Beispiel eines Zeugenschutzgesetzes" befaßt. Das Ergebnis der Studie wurde in Form einer "prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung", unter Beachtung der politischen und bundesrechtlichen Vorgaben, im Rahmen der Möglichkeiten bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.

Das Ergebnis einer Studie der in Rheinland-Pfalz eingesetzten Verwaltungsmodernisierungskommission, die sich 1997 mit einer "Gesetzesfolgenabschätzung, dargestellt am Beispiel eines Zeugenschutzgesetzes" befaßt hat, wurde in Form einer "prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung", unter Beachtung der politischen und bundesrechtlichen Vorgaben, im Rahmen der Möglichkeiten bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1**

Artikel 1 beinhaltet den Entwurf des eigentlichen Zeugenschutzgesetzes.

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Die Regelung des § 1 stellt klar, daß Zeugenschutz wegen seiner taktischen und rechtlichen Komplexität grundsätzlich nur in Fällen von Schwer- und schwerstkriminalität zur Anwendung kommen soll. Beispielhaft dafür sind terroristische Gewaltkriminalität und Organisierte Kriminalität genannt. Andere Kriminalitätsbereiche sind dadurch nicht ausgeschlossen. Allerdings müssen sie in ihrer Bedeutung mit den genannten Bereichen vergleichbar sein oder ihnen nahekommen. Dabei ist eine hinter den verfolgten Straftaten stehende Organisation oder Gruppierung nicht zwingend Voraussetzung. Entscheidend ist, daß es um die Aufklärung den Rechtsfrieden schwer beeinträchtigender Straftaten geht.

Die sachdienlichen Angaben der Schutzperson müssen für das Strafverfahren unverzichtbar sein. Nur unbedeutende Informationen reichen nicht aus.

Daneben soll das Gesetz auch auf Angehörige des Zeugen, ihm nahestehende oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen Anwendung finden, denn Gefahren drohen nicht nur dem Zeugen selbst, sondern auch diesem Personenkreis. Selbst wenn ein Zeuge noch bereit wäre, unter Zurückstellen seiner eigenen Gefährdung auszusagen, ist dies in Frage gestellt, wenn die Gefahr Familienangehörigen, insbesondere Kindern droht.

Hinzu kommt, daß die Schutzmaßnahmen regelmäßig eine Herauslösung der Schutzperson aus ihrem bisherigen Lebensumfeld vorsehen. Die räumliche Trennung von Familienangehörigen oder sonst nahestehenden Personen, vor allem die Sorge um deren Sicherheit führt häufig zu einer psychischen Destabilisierung der Schutzperson. Um dem entgegenzuwirken, hat es sich zumeist als zweckmäßig erwiesen, neben dem Zeugen selbst auch den genannten Personenkreis in den Zeugenschutz einzubeziehen.

Die Aussagebereitschaft eines Zeugen in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren muß eine Gefährdung von Leib, Leben oder der wirtschaftlichen Existenz zur Folge haben. Eine solche Annahme ist jedoch nur nach sorgfältiger Prüfung des jeweiligen Einzelfalls möglich. Deshalb ist in jedem Fall eine über sich auf Erfahrungswerte stützende Gefährdungsannahme hinausgehende Gefährdungsanalyse auf der Grundlage konkreter Anhaltspunkte unverzichtbar.

§ 1 begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Zeugenschutz. Bei der Entscheidung über die Aufnahme in den Zeugenschutz handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörden. Angesichts der Bedeutung der im einzelnen gefährdeten Rechtsgüter kommt es auf sorgfältige Ermessensausübung besonders an.

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

Die Definition der Begriffe "Schutzpersonen, Zeugenschutz, Zeugenschutzdienststelle, zuständige Staatsanwaltschaft und Tarnokument" sorgt für notwendige Klarstellungen und Abgrenzungskriterien.

### **Zu § 3 (Organisation)**

#### **Zu Absatz 1**

Beim Bund und bei den meisten Ländern wurden in den letzten Jahren jeweils eine oder mehrere spezialisierte Zeugenschutzdienststellen eingerichtet. Die Bestimmung weist insofern darauf hin. Sollten solche Dienststellen nicht eingerichtet sein, ergibt sich aus § 3 eine entsprechende Verpflichtung.

Die Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm ist regelmäßig mit einem Wohnsitzwechsel der Schutzperson verbunden. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist deswegen eine enge Zusammenarbeit mit den Polizeien anderer Länder oder des Bundes erforderlich. Es ist notwendig, daß zentrale Stellen gewährleisten, daß die jeweiligen Maßnahmen abgestimmt und nach einheitlichem Standard durchgeführt werden. In den Ländern sind diese Zentralstellen zumeist bei den Landeskriminalämtern eingerichtet.

Zu Absatz 2

Maßnahmen des Zeugenschutzes dürfen die Aussagen eines Zeugen inhaltlich nicht beeinflussen. Deshalb sind Zeugenschutzdienststelle und ermittlungsführende Dienststelle organisatorisch voneinander zu trennen. Dies schließt zwar eine inhaltliche Einflußnahme nicht völlig aus, reduziert aber deutlich die Möglichkeiten dazu.

Zu Absatz 3

Enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Zeugenschutzdienststellen haben sich in der Vergangenheit als unverzichtbare Voraussetzung für wirksamen Zeugenschutz erwiesen. Deshalb wird diese Notwendigkeit in Absatz 3 noch einmal besonders herausgestellt.

**Zu § 4 (Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes)**

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Voraussetzungen, die für die Aufnahme einer Person in den Zeugenschutz vorliegen müssen. Angesichts der einschneidenden Bedeutung der Maßnahmen, insbesondere auch mit Blick auf die Konsequenzen einer etwa notwendigen Beendigung, muß für die Schutzperson die nötige Rechtssicherheit durch die Festlegung nachvollziehbarer Kriterien geschaffen werden. Die festgelegten Voraussetzungen sollen aber auch sicherstellen, daß der Gesamtumfang der Zeugenschutzmaßnahmen für die zuständigen Behörden beherrschbar bleibt.

Demnach muß es sich bei der aufzuklärenden Tat um schwere und schwerste Kriminalität handeln, wie sie insbesondere in den zitierten Bestimmungen der Strafprozeßordnung ausgeführt sind. Diese sind nur beispielhaft genannt. Zeugenschutz ist demnach auch bei anderen Straftaten möglich, die mit den zitierten an Bedeutung aber vergleichbar sein müssen.

Vor der Aufnahme in den Zeugenschutz ist zu prüfen, ob der angestrebte Zweck, also die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des oder der Beschuldigten, nicht ohne die Aussage des Zeugen erreicht werden kann. Damit soll gewährleistet werden, daß zunächst andere in Betracht kommende Möglichkeiten geprüft werden, bevor die einschneidenden und aufwendigen Zeugenschutzmaßnahmen aufgenommen werden.

Die Aussagebereitschaft umfaßt den auf der Grundlage eines freien Entschlusses zustande gekommenen uneingeschränkten Willen des Zeugen zur Aussage und die Bereitschaft, als Zeuge vor Gericht zu erscheinen.

Die Schutzperson muß konkret gefährdet sein. Diese Feststellung setzt eine in jedem Einzelfall vorzunehmende Gefährdungsanalyse voraus. Die Annahme einer Gefährdung ausschließlich aufgrund vorliegender Erfahrungen reicht hierfür nicht aus. Die Zeugenschutzdienststelle führt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens eine Gefährdungsanalyse durch und legt den konkreten Gefährdungsgrad fest.

Die Schutzperson muß die Fähigkeit besitzen, die Ziele und Konsequenzen des Zeugenschutzes sowie die Vorgaben der Zeugenschutzdienststelle nachvollziehen zu können. Die Vorgaben, insbesondere diejenigen für die Verwendung der Tarnpersonalien, müssen konsequent beachtet werden, da sich andernfalls nicht nur eine Gefährdung für die Schutzperson selbst, sondern auch für die eingesetzten Kräfte der Zeugenschutzdienststellen ergeben kann.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Zeugenschutz beendet werden kann, wobei er an die in Absatz 1 genannten Aufnahmevoraussetzungen anknüpft. Auch bei der Beendigung des Zeugenschutzes handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der die öffentlichen Interessen gegen die schutzwürdigen Interessen der Schutzperson abzuwägen sind.

Satz 1 Nr. 1 erfaßt die Fälle, in denen der zuständigen Behörde nachträglich Tatsachen bekannt werden, wonach mindestens eine der Aufnahmevoraussetzungen von vornherein nicht vorgelegen hat.

Satz 2 nennt Regelbeispiele, bei deren Vorliegen ein schutzwürdiges Interesse der Schutzperson nicht anzunehmen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schutzperson die Aufnahme in den Zeugenschutz mißbräuchlich unter Anwendung der in Satz 2 genannten Verhaltensweisen erwirkt hat.

In allen anderen Fällen hat die zuständige Behörde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen. Die Ausgestaltung der Vorschrift ermöglicht es der zuständigen Behörde, dabei auch die Interessen Dritter zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Da beim Zeugenschutz Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Vordergrund stehen, entscheidet über Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes der Leiter der Behörde, bei der die Zeugenschutzdienststelle eingerichtet ist. Es handelt sich um Behörden, die polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, wie das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter oder andere Polizeibehörden. Die Staatsanwaltschaft kann nicht über die Aufnahme oder Beendigung des Zeugenschutzes entscheiden.

Solange ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, muß über die Aufnahme oder Beendigung des Zeugenschutzes mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Einvernehmen hergestellt werden, weil sich diese Entscheidungen maßgeblich auf die Entwicklung des Verfahrens, für das sie vorrangig die Verantwortung trägt, auswirken können. Die Mitwirkungsrechte der Staatsanwaltschaft gelten nur bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens. Nach diesem Zeitpunkt ist der Schutz des Zeugen nur noch eine rein präventivpolizeiliche Aufgabe. Eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft ist insoweit nicht mehr erforderlich.

Handelt es sich um ein eingestelltes Ermittlungsverfahren, ist für die Entscheidungen weiterhin das Einvernehmen erforderlich, da derartige Verfahren in der Regel einer Wiederaufnahme zugänglich sind.

### **Zu § 5 (Verpflichtung)**

Die Aufrechterhaltung eines wirksamen Zeugenschutzes setzt unter anderem die Geheimhaltung der Zeugenschutzmaßnahmen voraus. Um diese Geheimhaltung sicherzustellen, muß die unbefugte Offenbarung von Zeugenschutzmaßnahmen

durch damit befaßte Personen oder die Schutzperson selbst unter Strafe gestellt werden. Dies wird durch die Vorgabe, diesen Personenkreises nach dem Verpflichtungsgesetz (VPfIG) zur Geheimhaltung zu verpflichten, erreicht.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 VPfIG steht einem nach § 1 VPfIG Verpflichteten gleich, wer aufgrund eines Gesetzes oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden ist. § 5 schafft diesen Rechtsgrund. Die Verpflichtung ist mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

Die Strafbewehrung ergibt sich für Amtsträger aus § 353b Abs. 1 StGB, für andere Personen aus § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB. Zugleich wird hierdurch auch § 353b Abs. 4 StGB anwendbar. Die Strafverfolgung ist danach von der Erteilung einer entsprechenden Ermächtigung abhängig. Dies erscheint deshalb sinnvoll, weil vor Erteilung der Ermächtigung nochmals abgewogen werden kann, ob durch die Strafverfolgung die Gefahr für den Täter bzw. die betroffene oder auch eine dritte Schutzperson möglicherweise nicht noch verschärft wird.

#### **Zu § 6 (Aufgaben und Befugnisse der Zeugenschutzdienststelle)**

Für die Durchführung des Zeugenschutzes kommt eine Vielzahl von Maßnahmen in Betracht. Deshalb erfolgt keine enumerative Aufzählung, sondern die Benennung der wichtigsten Beispiele. Welche Maßnahmen im Einzelfall getroffen werden, hängt von der Einschätzung der Gefährdung durch die Zeugenschutzdienststelle ab. Folgerichtig stellt auch nur diese die Erforderlichkeit einzelner Maßnahmen fest. Soweit diese Maßnahmen nur mit Hilfe anderer Behörden umgesetzt werden können, steht diesen eine eigene Prüfkompetenz nicht zu.

#### **Zu Absatz 1**

Zeugenschutzmaßnahmen umfassen in der Regel eine Verlagerung des Wohnsitzes der Schutzperson, die soziale Integration im neuen Lebensumfeld und eine Reihe weiterer Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Aussagefähigkeit und -willigkeit. Einzelne Maßnahmen wie die Beschaffung einer Wohnung, einer Arbeitsstelle oder von Zeugnissen, eine Schuldnerberatung sowie die Einschulung von Kindern verdeutlichen beispielhaft die Vielfalt denkbarer Problemstellungen.

Mit dem Zeugenschutzgesetz sollen die erfahrungsgemäß auftretenden Standardmaßnahmen geregelt werden. Jeder Einzelfall weist jedoch höchst unterschiedliche und neue Problemstellungen auf, die nach ebenso vielfältigen und unterschiedlichen Lösungen verlangen. Absatz 1 ist deshalb als Generalklausel ausgestaltet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt in Form von Regelbeispielen die nach den bisherigen Erfahrungen häufigsten Maßnahmen des Zeugenschutzes.

Zu Absatz 3

Alle im Rahmen des Zeugenschutzes getroffenen Maßnahmen, wie z.B. das Aufnahmeverfahren, die Verpflichtung der Schutzperson, zur Verfügung gestellte Tarn-dokumente, finanzielle Zuwendungen oder die Beendigung des Zeugenschutzes müssen jederzeit nachvollzogen werden können. Die Zeugenschutzdienststelle ist deshalb zur lückenlosen Dokumentation verpflichtet. Wegen des besonderen Geheimhaltungsbedürfnisses werden die Akten nur von der Zeugenschutzdienststelle geführt und sind nicht Bestandteil der Ermittlungsakte.

Zu Absatz 4

Zunehmend erlangen ausländische Personen als Zeugen Bedeutung im Ermittlungs- und Strafverfahren. Eine sichere Unterbringung derartiger Zeugen läßt sich häufig nur in ihrem eigenen Sprach- oder Kulturraum realisieren. Hierfür kann die Unterstützung der Behörden und Institutionen des Heimatlandes oder eines anderen aufnehmenden Landes des gleichen Kulturraums erforderlich werden, z.B. für die Ausstellung von Tarndokumenten. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der internationalen Rechtshilfe.

### **Zu § 7 (Sperrung von Daten)**

Zu Absatz 1

Personenbezogene Informationen sind heute in einer Vielzahl von öffentlichen und nicht öffentlichen Dateien gespeichert. Häufig sind Informationen aus solchen Dateien, wie z.B. dem Melderegister, einer Vielzahl von Behörden und Institutionen zu-

gänglich. Durch Auskünfte aus solchen Dateien kann z.B. der Aufenthaltsort einer Schutzperson festgestellt werden. Um sicheren Schutz gewährleisten zu können, wird der Zeugenschutzdienststelle das Recht eingeräumt, eine Sperrung der Daten zu verlangen. Die ersuchte Stelle muß dem Begehren der Zeugenschutzdienststelle nachkommen.

#### Zu Absatz 2

Jede Datenübermittlung an Dritte birgt das Risiko, daß ungewollt Informationen über den Aufenthaltsort der Schutzperson weitergegeben werden. Hierdurch kann sich die Gefahr sowohl für die Schutzperson als auch für die Mitarbeiter der Zeugenschutzdienststelle vergrößern. Absatz 2 verpflichtet die datenverarbeitenden Stellen, der Zeugenschutzdienststelle auf deren Antrag jede beabsichtigte Datenübermittlung an Dritte mitzuteilen, damit jederzeit eine Fortschreibung der Gefährdungsanalyse möglich wird. Die Zeugenschutzdienststelle ist aber verpflichtet, bei einem solchen Verlangen die schutzwürdigen Interessen Dritter und der Allgemeinheit zu berücksichtigen.

#### Zu § 8 (Tamdokumente)

##### Zu Absatz 1

Wichtige Voraussetzung für die Minimierung der einer Schutzperson drohenden Gefahr ist ihre konsequente Abschottung vor der Einwirkungsmöglichkeit derjenigen, die ihre Aussage verhindern wollen. Deshalb wird für die Schutzperson regelmäßig ein vom ursprünglichen Wohnsitz entfernter Aufenthaltsort gewählt und ihre Integration in ein neues soziales Umfeld angestrebt. Um dies erreichen zu können, hat sich der Aufbau einer Tamidentität als unverzichtbar erwiesen.

Hierfür sind auch und vor allem Dokumente erforderlich, die auf die Tampersonalien ausgestellt sind. Die Schutzperson muß mit allen Urkunden und Nachweisen (z.B. Personalausweis, Reisepaß, Führerschein, Haftentlassungsschein, Zeugnis) ausgestattet werden, mit denen der für die Tamung angenommene Lebenslauf nachvollzogen werden kann. Dies ist z.B. für die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder für die Ein- oder Umschulung von Kindern erforderlich.

Absatz 1 schafft die Voraussetzung dafür, daß die jeweils zuständige Stelle ein solches Tarndokument mit den von der Zeugenschutzdienststelle mitgeteilten Personaldaten ausstellt. Sie muß dem entsprechenden Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle nachkommen. Absatz 1 beseitigt insoweit die bei den zuständigen Stellen festzustellende Rechtsunsicherheit.

Zu Absatz 2

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, auch die Mitarbeiter der Zeugenschutzdienststellen mit Tarndokumenten auszustatten, um z.B. gefahrlos eine Wohnung für die vorübergehende Unterbringung der Schutzperson anmieten zu können. Ein offenes Auftreten der Zeugenschutzdienststelle würde das Interesse Dritter wecken und das Risiko für die Schutzperson und die Angehörigen der Zeugenschutzdienststelle erhöhen.

Zu Absatz 3

Gerade zur Ausstellung von Tarndokumenten kann die Mitwirkung zahlreicher öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen erforderlich sein. Dies erhöht das Risiko, daß die Maßnahmen des Zeugenschutzes bekannt werden und damit die Gefährdung der Schutzperson. Deshalb verpflichtet Absatz 3 alle mitwirkenden Stellen zur Geheimhaltung.

### **Zu § 9 (Ausländische Schutzpersonen)**

Zu Absatz 1

Da sich ausländische Schutzpersonen in der Regel aufgrund einer Duldung oder im Rahmen eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, ist eine Information der Ausländerbehörde über den Zeugenschutz sicherzustellen. Voraussetzung ist aber, daß dadurch der Schutzauftrag nicht gefährdet wird.

Zu Absatz 2

Auch für ausländische Schutzpersonen sind regelmäßig Tarndokumente erforderlich. Dokumente aus dem Heimatland des Betroffenen können dabei die Glaubwürdigkeit der Tarnung in besonderer Weise unterstützen. Die Zeugenschutzdienststelle wird

daher bestrebt sein, entsprechende Tarndokumente unter Beteiligung der dortigen Behörden und Institutionen zu beschaffen. Ob diese Maßnahme geeignet ist, vor allem, ob dadurch der Schutzauftrag nicht gefährdet wird, hängt natürlich von den Bedingungen im Herkunftsland der Schutzperson ab. Absatz 2 beinhaltet deshalb lediglich einen Prüfauftrag an die Zeugenschutzdienststelle, ob auf diesem Weg Tarndokumente beschafft werden können.

### **Zu § 10 (Sicherung des Lebensunterhaltes)**

#### **Zu Absatz 1**

Der Wechsel des Lebensmittelpunktes einer Schutzperson nimmt ihr in der Regel zumindest vorübergehend die Erwerbsgrundlage. Die Sicherung des Lebensunterhaltes bildet jedoch eine unabdingbare Voraussetzung des Zeugenschutzes. Bis die Schutzperson in der Lage ist, aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, bedarf sie der wirtschaftlichen Unterstützung.

Hierfür sollen zunächst im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten öffentliche Mittel (z.B. Sozialhilfe) in Anspruch genommen werden. Die Ausgestaltung der Vorschrift stellt klar, daß gesetzlich zustehende Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.

Im übrigen wird der Schutzperson die Verpflichtung auferlegt, jede Möglichkeit wahrzunehmen, um den Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten zu können. Da sie dazu nur eingeschränkt in der Lage ist, leistet die Zeugenschutzdienststelle dabei Hilfe, z.B. bei der Kontaktaufnahme mit dem Arbeitsamt oder potentiellen Arbeitgebern.

#### **Zu Absatz 2**

In Einzelfällen kann die Inanspruchnahme von Sozialleistungen oder die Aufnahme einer Arbeit erschwert oder unmöglich sein. Für diese Fälle schafft Absatz 2 die Möglichkeit einer vorübergehenden wirtschaftlichen Unterstützung durch die Zeugenschutzdienststelle, die allerdings auf eine Dauer von sechs Monaten begrenzt ist. Durch die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ist aber auch eine Unterstützung für einen darüber hinausgehenden Zeitraum möglich. An Höhe und Dauer der Unterstützung muß die Zeugenschutzdienststelle einen strengen Maßstab anlegen.

Die Unterstützung darf die Schutzperson wirtschaftlich nicht besser stellen, als vor der Aufnahme in den Zeugenschutz. Damit soll dem Vorwurf begegnet werden, die Aussage der Schutzperson sei durch gesetzlich nicht vorgesehene Vorteile erlangt worden.

Zu Absatz 3

Die Zeugenschutzdienststelle nimmt die Interessen der Schutzperson bei der Sicherung von deren Altersversorgung wahr. Soweit dies zur Sicherung der Versorgungsansprüche notwendig ist, ist dem Versorgungsträger dabei auch die Tatsache des Zeugenschutzes zu offenbaren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schafft die Rechtsgrundlage für die Rückforderung von Leistungen der Zeugenschutzdienststelle, die eine Schutzperson auf unlautere Art und Weise erschlichen hat.

#### **Zu § 11 (Ansprüche Dritter)**

Der Zeugenschutz darf nicht dazu führen, daß berechnigte Ansprüche Dritter an die Schutzperson nicht durchgesetzt werden können. Dies wird in Absatz 1 abgesichert. Darüber hinaus wird die Schutzperson verpflichtet, bei Aufnahme in den Zeugenschutz mögliche Ansprüche Dritter offenzulegen. Über die Zeugenschutzdienststelle ist unter Beachtung des Schutzauftrages die jederzeitige Erreichbarkeit der Schutzperson gewährleistet. Das heißt, daß die Zeugenschutzdienststelle als Informationsmittler tätig wird und darauf hinwirkt, daß die Realisierung von Ansprüchen Dritter nicht an Zeugenschutzmaßnahmen scheitert.

## **Zu § 12 (Rechtliche Vertretung)**

### **Zu Absatz 1**

Die Bestimmung stellt klar, daß die Schutzperson durch die Aufnahme in den Zeugenschutz weder ihre Rechts- noch ihre Prozeßfähigkeit verliert und unter ihren echten Personalien sowohl selbst klagen als auch verklagt werden kann.

### **Zu Absatz 2**

Jede Bekanntgabe des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Schutzperson erhöht ihre Gefährdung. Deshalb eröffnet Absatz 2 der Zeugenschutzdienststelle die Möglichkeit, entsprechende Ersuchen abzulehnen. Über die Zeugenschutzdienststelle bleibt die Schutzperson jedoch mittelbar erreichbar (§ 11).

### **Zu Absatz 3**

Um die Enttarnung eines gefährdeten Zeugen durch die Zustellung etwa von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden zu verhindern, erweitert Absatz 3 die Zustellungsbefugnis auf Mitarbeiter der Zeugenschutzdienststelle. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß entsprechende Schriftstücke die Schutzperson auch erreichen. Die Zeugenschutzdienststelle wirkt darüber hinaus als Informationsmittler bei der Vollstreckung gerichtlicher und behördlicher Entscheidungen mit.

## **Zu § 13 (Zeugenschutz im Gerichtsverfahren)**

### **Zu Absatz 1**

Auch in Gerichtsverfahren muß sichergestellt bleiben, daß die Personalien, unter denen die Schutzperson zu diesem Zeitpunkt lebt sowie ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort, nicht offengelegt werden und damit eine Erhöhung ihrer Gefährdung herbeigeführt wird. Die Bestimmung räumt dem Zeugen daher das Recht ein, in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß alle Auskünfte zu verweigern, die zu einer Offenlegung dieser Daten führen würden.

Absatz 1 geht insoweit über die derzeitigen Regelungen des § 68 StPO hinaus, denn es ist nicht mehr ins Ermessen des erkennenden Gerichts gestellt, ob es dem Zeugen das Auskunftsverweigerungsrecht zugesteht. Dem Gericht müssen zum Zeitpunkt der Vernehmung (noch) nicht alle Gesichtspunkte bekannt sein, aus denen sich die Gefährdung ergibt. Diese Prüfung ist bereits durch die Zeugenschutzdienststelle vorgenommen und abschließend durch die Aufnahme in den Zeugenschutz entschieden worden.

Der Hinweis, daß das Auskunftsverweigerungsrecht abweichend von den Bestimmungen der verschiedenen Verfahrensordnungen gilt, stellt klar, daß die Regelung des Zeugenschutzgesetzes diesen vorgeht.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Zeitpunkt fest, zu welchem Unterlagen, die Rückschlüsse auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des Zeugen zulassen, zu den Ermittlungsakten genommen werden können. Dies ist erst dann möglich, wenn die Gefährdung nicht mehr besteht. Die Bestimmungen über die Verwahrung dieser Unterlagen sind inhaltlich dem Umfang des Auskunftsverweigerungsrechts angepaßt.

Dem Bund steht eine begrenzte Annexkompetenz zur Regelung des Auskunftsverweigerungsrechtes für eine Anhörung vor einem Untersuchungsausschuß eines Landesparlamentes zu. Das durch den Zeugenschutz angestrebte Ziel würde in Frage gestellt, wenn der Zeuge zwar im Strafverfahren die Auskünfte verweigern dürfte, im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuß dieses Recht jedoch nicht in Anspruch genommen werden könnte. Deshalb bestehen gegen eine bundesgesetzliche Regelung keine Bedenken.

Absatz 2 legt auch fest, daß Unterlagen, die Rückschlüsse auf die neue Identität des Zeugen zulassen, in keinem Fall zu den Ermittlungsakten genommen werden, sondern vielmehr bei der Zeugenschutzdienststelle verbleiben. Dies ist für den dauerhaften Schutz des Zeugen unverzichtbar.

#### **Zu § 14 (Zeugenschutz bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen)**

Während des Aufenthaltes der Schutzperson in einer Justizvollzugsanstalt oder einer sonstigen Anstalt, in der freiheitsbeschränkende Maßnahmen jedweder Art vollzogen werden, muß gleichermaßen ein wirksamer Zeugenschutz gewährleistet werden. §

14 verpflichtet daher die jeweils zuständigen Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden zur Unterstützung der Zeugenschutzdienststelle, solange die Maßnahme andauert.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Melderechtsrahmengesetzes - MRRG -)**

Zu § 14 a (Maßnahmen für Zwecke des Zeugenschutzes)

Zu Absatz 1

Nach § 6 des Zeugenschutzgesetzes kann die Zeugenschutzdienststelle verlangen, einzelne Personen von der Meldepflicht gemäß § 11 MRRG zu befreien.

Die Regelung in Satz 1 sieht vor, daß eine Person von ihrer durch § 11 Abs. 1 und 2 MRRG und die entsprechenden Bestimmungen der Landesmeldegesetze begründeten Verpflichtung, sich beim Beziehen einer Wohnung sowie beim Auszug bei der zuständigen Meldebehörde an- bzw. abzumelden, befreit werden kann, soweit dies für Zwecke des Zeugenschutzes erforderlich ist. Da bei der Entscheidung über die Befreiung von der Meldepflicht vorrangig Gesichtspunkte des Zeugenschutzes maßgeblich sind, ist die Erforderlichkeitsprüfung durch die Zeugenschutzdienststelle nicht nur bei der Beantragung der Befreiung, sondern fortlaufend vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Nach dieser Vorschrift kann für Personen, die nach Absatz 1 von der Meldepflicht befreit sind, oder die eine andere Identität erhalten haben, auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle deren Adresse als Anschrift im Melderegister eingetragen werden.

Durch die Ausgestaltung dieser Bestimmung als "Kann-Vorschrift" ist sichergestellt, daß die Zeugenschutzdienststelle die Erreichbarkeit der Schutzperson auch für Dritte ermöglichen kann. Die Befreiung von der Meldepflicht einzelner Personen oder die Änderung ihrer Identität begründet andererseits keine Verpflichtung, generell die Anschrift der Zeugenschutzdienststelle im Melderegister zu erfassen.

Zu Absatz 3

Nach dem Zeugenschutzgesetz kann einzelnen Schutzpersonen eine Tarnidentität gegeben werden. Für diesen Fall ist durch die Regelung des Satzes 1 sichergestellt,

daß die Speicherung der geänderten Daten im Melderegister zulässig und ihre Behandlung als "normale" Meldedaten gewährleistet ist.

Auf der Grundlage dieser Vorschrift ist es daher möglich, eine Anmeldung bei der Meldebehörde unter dem geänderten Namen vorzunehmen, ohne daß die zuständige Meldebehörde Kenntnis von dem früheren Namen erlangt.

Soweit die Meldebehörde, die vielfach gleichzeitig auch Paß- und Personalausweisbehörde ist, die Möglichkeit hat, die Daten über die frühere und die Tarnidentität einer Person zusammenzuführen, wird sie durch Satz 2 verpflichtet, eine entsprechende Verknüpfung nicht vorzunehmen.

Zu § 22 a (Sperrung von Daten für Zwecke des Zeugenschutzes)

Zu Absatz 1

Neben der Befreiung von der Meldepflicht nach § 14 a MRRG kommt als weitere Schutzmaßnahme auch die in Satz 1 geregelte Sperrung der im Melderegister gespeicherten personenbezogenen Daten in Betracht. In diesen Fällen sieht Satz 2 vor, daß die entsprechenden Daten gesondert aufzubewahren sind. Dies bedeutet, daß die jeweiligen Unterlagen nicht im automatisiert geführten Melderegister gespeichert werden dürfen, sondern in einer Handakte aufzunehmen oder in sonstiger Weise abgeschottet von den übrigen Meldedaten aufzubewahren sind. Auskünfte aus dieser Akte unterliegen der in Satz 1 geregelten Sperrung.

Die Stellung eines entsprechenden Antrags durch die Zeugenschutzdienststelle wird insbesondere in denjenigen Fällen Bedeutung erlangen, in denen aus Zeugenschutzgründen die Veranlassung einer Sperrung der Daten der zu schützenden Personen ausreichend erscheint und die Befreiung von der Meldepflicht nicht erforderlich ist. Eine Sperrung kann auch für Personen erfolgen, die eine andere Identität erhalten haben und unter ihrem neuen Namen im Melderegister gespeichert werden sollen.

Soweit Personen nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 MRRG von der Meldepflicht befreit sind, besteht keine Verpflichtung zur Speicherung ihrer personenbezogenen Daten im Melderegister. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit der Zeugenschutzdienststelle, entsprechende Einträge im Melderegister auf der Grundlage des § 14 a Abs. 2 und 3 MRRG zu veranlassen.

Hat eine Zeugenschutzdienststelle für im Melderegister gespeicherte persönliche Angaben einer zu schützenden Person eine Sperrung nach Satz 1 beantragt, so dürfen diese Daten grundsätzlich nicht mehr genutzt, übermittelt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden. Damit soll sichergestellt werden, daß insbesondere der aktuelle Aufenthaltsort der zu schützenden Personen nicht Unbefugten zur Kenntnis gelangt.

Das durch die Sperrung begründete Verbot der weiteren Verarbeitung personenbezogener Daten gilt nicht nur für die Erteilung von Auskünften an private Stellen, sondern auch für die Nutzung durch einzelne Ämter innerhalb der Verwaltung oder die Übermittlung an andere Behörden.

Auf der anderen Seite werden die im Melderegister gespeicherten Daten Betroffener vielfach benötigt, um beispielsweise Lohnsteuerkarten auszustellen, Abfallbeseitigungsgebühren ordnungsgemäß berechnen oder Wählerverzeichnisse erstellen zu können.

Um in den vorgenannten Fällen eine Verarbeitung der Daten einzelner Personen zu ermöglichen und dabei gleichzeitig die Belange des Zeugenschutzes angemessen zu berücksichtigen, ist in Satz 2 vorgesehen, daß eine entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten mit Zustimmung der zuständigen Zeugenschutzdienststelle zulässig sein soll.

Zu Absatz 2

Anträge auf Auskunft und Ersuchen um Übermittlung personenbezogener Daten von Betroffenen, für die nach Absatz 1 Satz 1 Schutzmaßnahmen getroffen wurden, sind nach Absatz 2 an die zuständige Zeugenschutzdienststelle weiterzuleiten.

Die vorgenannte Verpflichtung gilt für alle an die Meldebehörde gerichteten Anfragen Dritter, unabhängig von dem in Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Zustimmungserfordernis für eine von der Meldebehörde beabsichtigte Verarbeitung der aus Zeugenschutzgründen gesperrten Daten einer Person, für die Zeugenschutzmaßnahmen getroffen worden sind.

Zu Absatz 3

Ist die Sperrung der persönlichen Daten von Schutzpersonen im Melderegister nicht mehr erforderlich, hat die zuständige Zeugenschutzdienststelle dies der Meldebehörde mitzuteilen und die Aufhebung der Sperrung zu veranlassen.

Zu Absatz 4

Diese Regelung stellt auch für die nach Maßgabe des Zeugenschutzgesetzes erfolgende Sperrung von Meldedaten klar, daß die Verantwortung für die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme allein bei der zuständigen Zeugenschutzdienststelle und nicht bei der Meldebehörde liegt.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)**

Zu § 41 a (Besondere Übermittlungssperre)

Zu Absatz 1

Um einen wirksamen Schutz für die Schutzperson gewährleisten zu können, muß ausgeschlossen werden, daß ihre Identität oder ihr Aufenthaltsort über das Fahrzeugregister ausgeforscht wird. Die Bestimmung soll die Einrichtung der hierzu erforderlichen Übermittlungssperre sicherstellen.

Darüber hinaus ist es für die Zeugenschutzdienststelle zur Beurteilung der Gefährdungslage und zu Einleitung geeigneter Maßnahmen erforderlich, von allen Ersuchen an die zuständigen Stellen zur Übermittlung von Daten Kenntnis zu erhalten, die eine mögliche Ausforschung der Schutzperson zum Ziel haben. Die zuständigen Stellen werden daher zur Benachrichtigung der Zeugenschutzdienststelle verpflichtet.

#### Zu Absatz 2

Die Zeugenschutzdienststelle wird verpflichtet, die für die Führung von Fahrzeugregistern zuständige Stelle zu unterrichten, wenn der Grund für die Einrichtung der Übermittlungssperre weggefallen ist, damit diese aufgehoben werden kann.

#### Zu Absatz 3

Die an dem Verfahren beteiligten Behörden sind zu einer vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Paßgesetzes)**

Zu § 15 a (Maßnahmen für Zwecke des Zeugenschutzes):

#### Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift stellt die zuständige Paßbehörde auf Antrag einer Zeugenschutzdienststelle für eine Schutzperson einen Paß aus. Bei Stellung dieses Antrags teilt die Zeugenschutzdienststelle diejenigen Daten der zu schützenden Person mit, die als Tarnpersonalien in den entsprechenden Paß aufgenommen werden sollen.

Der Katalog der Angaben, die bei der Ausstellung eines Passes für Zwecke des Zeugenschutzes geändert werden dürfen, ist in Absatz 1 abschließend genannt und umfaßt den Vor- und Familiennamen, die Anschriften sowie den Tag und den Ort der Geburt.

Die Zeugenschutzdienststelle ist nicht verpflichtet, für alle vorgenannten Datenarten Tarnpersonalien mitzuteilen. Soweit dies für Zwecke des Zeugenschutzes ausreichend ist, kommt auch eine Abänderung nur einzelner der vorgenannten Daten in Betracht.

#### Zu Absatz 2

Beantragt eine Zeugenschutzdienststelle im Einzelfall, einen nach Absatz 1 ausgestellten Paß nicht in das Paßregister aufzunehmen, ist von der Paßbehörde entsprechend zu verfahren. Durch das Antragserfordernis ist zugleich klargestellt, daß die

Ausstellung eines Passes mit Tarnpersonalien nicht automatisch dazu führt, diesen nicht in das Paßregister aufzunehmen. Vielmehr hat die Zeugenschutzdienststelle zu prüfen, ob aus Gründen des Zeugenschutzes die Aufnahme des Tarndokuments in das Paßregister unterbleiben soll und deshalb ein entsprechender Antrag bei der Paßbehörde zu stellen ist.

#### Zu Absatz 3

Nach Satz 1 sind Daten von Paßbewerbern, die bei einer Paßbehörde gespeichert sind, auf Antrag einer Zeugenschutzdienststelle zu sperren. Diese Maßnahme kommt aus Gründen des Zeugenschutzes nicht nur in denjenigen Fällen in Betracht, in denen nach Absatz 1 ein Paß mit Tarnpersonalien ausgestellt worden ist. Vielmehr kann eine Sperrung auch für Personen beantragt werden, deren Personalien in den Unterlagen der Paßbehörde nicht abgeändert wurden, für die aber gleichwohl Maßnahmen nach dem Zeugenschutzgesetz getroffen werden sollen.

Satz 2 sieht vor, daß die aus Zeugenschutzgründen gesperrten Daten von der Paßbehörde nur mit Zustimmung der Zeugenschutzdienststelle verarbeitet werden dürfen. Beabsichtigt die Paßbehörde, die nach Satz 1 gesperrten Daten weiterzugeben, etwa für die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte oder die Aufnahme in ein Wählerverzeichnis innerhalb einer Stadt- oder Gemeindeverwaltung, bedarf es insoweit der Zustimmung der zuständigen Zeugenschutzdienststelle. Diese ist regelmäßig zu erteilen, soweit nicht überwiegende Gründe des Zeugenschutzes entgegenstehen.

#### Zu Absatz 4

Ist die Ausstellung eines Passes als Tarndokument oder die Sperrung von Daten Betroffener bei der Paßbehörde aus Gründen des Zeugenschutzes nicht mehr erforderlich, ist dies nach Satz 1 der zuständigen Paßbehörde mitzuteilen.

Nach Satz 2 obliegt es dann der Paßbehörde, den für Zwecke des Zeugenschutzes ausgestellten Paß einzuziehen und die Aufhebung der Datensperrung zu veranlassen.

#### Zu Absatz 5

In Satz 1 dieser Vorschrift ist klargestellt, daß die Verantwortung für die nach dem Zeugenschutzgesetz getroffenen Maßnahmen bei der Zeugenschutzdienststelle liegt, unabhängig davon, daß diese im Einzelfall Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung der Paßbehörden haben. Unberührt hiervon bleibt im übrigen die Verpflichtung der Paßbehörde, Pässe nach Maßgabe des Absatzes 1 auszustellen, diese auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle in das Paßregister einzustellen, oder auch dafür Sorge zu tragen, daß nach Absatz 3 Satz 1 gesperrte Daten sicher aufbewahrt und nur mit Zustimmung der zuständigen Zeugenschutzdienststelle weiterverarbeitet werden.

Satz 2 verpflichtet die Zeugenschutzdienststelle, die zuständige Paßbehörde über alle Maßnahmen nach dem Zeugenschutzgesetz zu unterrichten, soweit dies zur Erfüllung der paßrechtlichen Aufgaben erforderlich ist.

#### **Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über Personalausweise)**

##### Zu § 1 a (Maßnahmen für Zwecke des Zeugenschutzes)

#### Zu Absatz 1

In Satz 1 dieser Vorschrift ist geregelt, daß die zuständige Personalausweisbehörde auf der Grundlage der von der Zeugenschutzdienststelle mitgeteilten Angaben auf Antrag für eine Schutzperson einen Personalausweis für Zwecke des Zeugenschutzes ausstellt.

Ebenso wie im Falle der Ausstellung eines Passes dürfen als Tampersonalien bei der Ausstellung eines Personalausweises lediglich der Vor- und Familienname, die Anschriften sowie der Tag und Ort der Geburt geändert werden.

#### Zu Absatz 2

Ein nach Absatz 1 ausgestellter Personalausweis ist nicht in das Personalausweisregister aufzunehmen, soweit dies von der Zeugenschutzdienststelle ausdrücklich beantragt worden ist.

Das Antragserfordernis als Voraussetzung für den Verzicht auf Aufnahme eines Personalausweises in das Personalausweisregister soll der Zeugenschutzdienststelle ermöglichen, die unter dem Gesichtspunkt des Zeugenschutzgesetzes notwendigen und angemessenen Entscheidungen treffen zu können. Insoweit ist auch möglich, einen Personalausweis, der Tampersonalien enthält, in das Personalausweisregister aufzunehmen, wenn dies aus Zeugenschutzgründen sachgerecht erscheint.

#### Zu Absatz 3

Ebenso wie im Bereich des Melde- und des Paßwesens ist in dieser Vorschrift vorgesehen, daß Daten von Personen, für die Zeugenschutzmaßnahmen getroffen worden sind, bei der Personalausweisbehörde auf Antrag einer Zeugenschutzdienststelle gesperrt werden können. Dabei kann es sich sowohl um Daten handeln, die die wahre Identität der zu schützenden Person wiedergeben, als auch um Tampersonalien.

Die in Satz 2 vorgesehene Regelung gewährleistet, daß eine Nutzung und sonstige Verarbeitung der bei der Personalausweisbehörde gespeicherten Daten nicht generell ausgeschlossen ist, sondern im Einzelfall unter Berücksichtigung der Belange des Zeugenschutzes durch die Personalausweisbehörde erfolgen kann.

#### Zu Absatz 4

Sind Zeugenschutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich, entfällt auch die Notwendigkeit, die unter Beteiligung der Personalausweisbehörde getroffene Zeugenschutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten.

Nach Absatz 4 ist demgemäß vorgesehen, daß die Personalausweisbehörde nach entsprechender Unterrichtung durch die Zeugenschutzdienststelle den für Zwecke des Zeugenschutzes ausgestellten Personalausweis einzieht und das mit der Sperrung ausgelöste Verarbeitungsverbot für Personalausweisdaten aufhebt.

#### Zu Absatz 5

In Satz 1 dieser Vorschrift ist ebenso wie in den vergleichbaren Bestimmungen des Melderechtsrahmengesetzes und des Paßgesetzes klargestellt, daß die Verantwortung für die Maßnahmen nach dem Zeugenschutzgesetz allein bei den zuständigen Zeugenschutzdienststelle und nicht bei der Personalausweisbehörde liegt.

In Satz 2 ist im übrigen geregelt, daß die Personalausweisbehörden durch die Zeugenschutzdienststellen umfassend über die nach dem Zeugenschutzgesetz getroffenen Maßnahmen zu informieren sind, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

## **Zu Artikel 6 (Änderung des Ausländergesetzes - AuslG -)**

### **Zu § 39 (Ausweisersatz)**

#### **Zu Absatz 3**

In der Praxis des bisherigen Zeugenschutzes sind die Schutzpersonen mit ausländischer Staatsbürgerschaft deutlich in der Mehrheit. Auch diese Schutzpersonen müssen vorübergehend mit einer Tamidentität und Tampapieren ausgestattet werden können. Jedoch kann hierdurch eine Schutzperson nicht auf Dauer eine neue Identität erhalten, da es deutschen Behörden nicht möglich ist, in die Hoheitsrechte anderer Staaten einzugreifen. Es gibt viele Länder, deren Behörden an den Schutzmaßnahmen nicht beteiligt werden sollten, da die gebotene Geheimhaltung nicht garantiert ist. Eine Zusammenarbeit mit solchen Staaten ist also nicht möglich. Zumindest vorübergehend kann die Lösung in der Ausstellung eines Ausweisersatzes oder Reisedokumentes zu sehen sein. Die Personalien richten sich dabei nach den Angaben der Zeugenschutzdienststelle. Die Daten in einem gemäß dieser Bestimmung ausgestellten Ausweisersatz oder Reisedokument dürfen nicht in einem automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Die an dem Verfahren beteiligten Behörden tragen für eine vertrauliche Behandlung der Vorgänge Rechnung.

### **Zu § 56 a (Aufenthaltsrechtliche Maßnahmen zugunsten einer Schutzperson)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Abschiebung eines Ausländers kann nach dem Ausländergesetz unter bestimmten Bedingungen ausgesetzt werden. Diese Aussetzung wird als Duldung bezeichnet. Ist rechtskräftig entschieden, daß die Abschiebung eines Ausländers zulässig ist, kann eine Duldung nur erteilt werden, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder ein Abschiebestopp nach § 54 AuslG erlassen worden ist. Um zu ermöglichen, daß Ausländer auch geduldet werden

können, wenn über die Abschiebung rechtskräftig entschieden worden ist und keiner der in § 55 AuslG genannten Duldungsgründe vorliegt, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Ausländergesetz. Nach dem neuen § 56 a Abs. 1 darf eine Duldung auch abweichend von § 55 Abs. 1 und 4 AuslG erteilt werden, wenn für einen Ausländer Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Zeugenschutzgesetzes ergriffen wurden und ein Schutz dieser Person auf andere Weise nicht sicherzustellen ist. Zu diesem Zweck ist das Einvernehmen der Zeugenschutzdienststelle erforderlich. Sofern die Zeugenschutzdienststelle die Duldung nicht mehr für notwendig hält, teilt sie dies der Ausländerbehörde mit, die dann die Duldung widerrufen kann.

#### Zu Absatz 2

Nicht immer reicht eine Duldung zum Schutz der ausländischen Schutzperson aus. Dies gilt insbesondere, wenn die Schutzperson ins Ausland fahren will oder sich außerhalb des jeweiligen Bundesland aufhalten muß. Die Duldung enthält nämlich insoweit gesetzliche Beschränkungen. In diesen Fällen kann im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, auch wenn die besonderen Versagungsgründe vorliegen sollten. Somit benötigt der Ausländer in diesen Fällen kein Visum, er benötigt auch keinen Reisepaß und seine Identität muß auch nicht in jedem Fall geklärt sein. Um den Ausnahmecharakter der Erteilung einer derartigen Aufenthaltsgenehmigung deutlich zu machen, bedarf die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung in diesen Fällen der Zustimmung der obersten Landesbehörde. Außerdem kann die Aufenthaltsgenehmigung nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines Bundeslandes es erfordern. Sind Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich, kann die erteilte Aufenthaltsgenehmigung widerrufen werden. Diese Widerrufsmöglichkeit ist in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt, damit den Interessen des Ausländers gebührend Rechnung getragen werden kann.

Der Hinweis auf die Schutzperson nach dem Zeugenschutzgesetz stellt sicher, daß auch den Ehegatten und minderjährigen Kindern sowie sonstigen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen eine Duldung oder ein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden kann, wenn dies für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Ausländers sowie sonst mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen erforderlich ist.

Zu Absatz 3

Die an dem Verfahren beteiligten Behörden, das heißt auch die Ausländerbehörden, gewährleisten eine vertrauliche Behandlung der Vorgänge.

Zu § 64 (Beteiligungserfordernisse)

Zu Absatz 3a

Um sicherzustellen, daß eine ausländische Schutzperson nicht ohne Wissen der Zeugenschutzdienststelle abgeschoben werden kann, hat die Ausländerbehörde das Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle vor der Abschiebung herzustellen.

Zu Absatz 3b

Um sicherzustellen, daß ein Ausländer, der als Zeuge in einem Strafverfahren geladen wurde, nicht ohne weiteres abgeschoben wird, hat die Ausländerbehörde das Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft herzustellen. Dies muß zunächst für alle Zeugen in Strafverfahren gelten, da nur die Staatsanwaltschaft beurteilen kann, ob der Zeuge so wichtig für das Strafverfahren ist, daß eine Abschiebung zunächst zurückgestellt werden muß.

**Zu Artikel 7 (Änderung des Einkommenssteuergesetzes)**

Durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes soll die Möglichkeit eröffnet werden, daß der Schutzperson eine Lohnsteuerkarte mit abgeänderten Personaldaten ausgestellt werden kann. Damit soll eine zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendige Arbeitsaufnahme ermöglicht werden. Im übrigen wird durch die Erwerbstätigkeit auch eine Stabilisierung im neuen sozialen Umfeld erwartet.

**Zu Artikel 8 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch  
-Arbeitsförderung-)**

Zu § 144 Absatz 4 SGB III

Durch den Beginn des Zeugenschutzes, insbesondere die Umsiedlung in eine neues soziales Umfeld, geht zumeist die Erwerbsgrundlage der Schutzperson verloren. Da die Situation durch den Zeugenschutz hervorgerufen wurde, soll durch die Bestimmung vermieden werden, daß eine Anspruch auf Arbeitslosengeld verloren geht.

Zu § 285 Absatz 6 SGB III

Der Schutzperson soll die Möglichkeit eröffnet werden, zur Sicherung des Lebensunterhalts eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Im übrigen hat sich gezeigt, daß durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zumeist eine deutliche psychische Stabilisierung der Schutzperson erreicht werden konnte.

Zu § 309 Absatz 5 SGB III

Durch die Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die Zeugenschutzdienststelle Gelegenheit erhält, geplante Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu bewerten, ob durch sie eine Beeinträchtigungen des Zeugenschutzes eintreten kann.

Zu § 310 Absatz 2 SGB III

Die Bestimmung stellt klar, welches Arbeitsamt für die Schutzperson zuständig ist. Im übrigen wird die Behörde verpflichtet Datenübermittlungen zu unterlassen, die den Zeugenschutz gefährden können.

**Zu Artikel 9 (Änderung der Strafprozeßordnung)**

Die Aufnahme in den oder die Beendigung des Zeugenschutzes sind wegen der dadurch ausgelösten Folgen, z.B. der Rechte nach § 13 des Zeugenschutzgesetzes, für die Verfahrenbeteiligten nachvollziehbar zu dokumentieren.

## **Zu Artikel 10 (Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes)**

Schutzpersonen ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden weit häufiger in den Zeugenschutz aufgenommen als deutsche Schutzpersonen. Diese Personen können zwar vorübergehend mit Tarndokumenten ausgestattet werden; eine dauerhafte (neue) Identität ist aber nicht erreichbar, da es deutschen Behörden nicht möglich ist, in die Hoheitsrechte fremder Staaten einzugreifen. Eine Beteiligung ausländischer Behörden an Schutzmaßnahmen kommt aus Gründen der Geheimhaltung aber häufig nicht in Betracht. Als einzige Möglichkeit verbleibt eine Zuordnung der Schutzperson zur Bundesrepublik Deutschland, die durch Einbürgerung zu bewirken ist, und die diese Person deutschem Recht unterwirft.

Eine Einbürgerung ist eine sehr weitreichende Maßnahme. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß sich die Schutzperson im Interesse der Allgemeinheit zur Aufklärung von Fällen der Schwer- und schwerstkriminallität einer erheblichen persönlichen Gefährdung und großen Belastungen aussetzt. Dem muß im Einzelfall Rechnung getragen werden.

Zu § 14

Zu Absatz 1

Nach völkerrechtlichen Grundsätzen ist die Einbürgerung eines fremden Staatsangehörigen nur zulässig, wenn zwischen der die Einbürgerung begehrenden Person und dem betreffenden Staat eine tatsächliche Beziehung besteht. Bei Schutzpersonen, die den deutschen Ermittlungsbehörden unter Einsatz des eigenen Lebens geholfen haben, besonders schwere Straftaten aufzuklären, und die seit mindestens drei Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, wird insoweit eine Einbürgerung unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für zulässig erachtet und ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung dieser Person anerkannt.

Die Einbürgerung einer ausländischen Schutzperson erfolgt nur, wenn der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit für einen effektiven und dauerhaften Schutz von deren Leben, Gesundheit oder ähnlichen schutzwürdigen Belangen nach der Bewertung der Zeugenschutzdienststelle unerläßlich ist. Die weiteren gesetzlich festgelegten Voraussetzungen, deren Beurteilung im Bereich der Fachbehörden verbleibt, be-

rücksichtigen die bei Einbürgerungen im übrigen geltenden Grundsätze, soweit es die Besonderheiten bei der Einbürgerung von Schutzpersonen zulassen.

Eine Mindestniederlassungsdauer der antragstellenden Schutzperson von drei Jahren ist erforderlich, um eine zuverlässige Prognose hinsichtlich deren Hinwendung zu Deutschland sowie deren Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse zu ermöglichen. Die zu erfüllenden wirtschaftlichen Voraussetzungen sind entsprechend den Regelungen des § 86 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgelegt.

#### Zu Absatz 2

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz sieht in § 8 Abs. 1 Nr. 2, das Ausländergesetz in § 88 Abs. 3, Regelungen vor, die eine Einbürgerung im Falle der Strafbarkeit ausschließen oder auf nicht nur kurze Zeiträume hemmen. Schutzpersonen stammen aber häufig selbst aus dem kriminellen Milieu oder waren selbst an der Begehung der abzuurteilenden Taten beteiligt. Die Einbürgerung muß in diesen Fällen gleichwohl möglich sein, wenn andere Schutzmaßnahmen nicht ausreichen.

#### Zu Absatz 3

Unter den gleichen Voraussetzungen wie die Schutzperson selbst können deren Ehegatte und minderjährige Kinder sowie sonstige mit ihr in dauernder häuslicher Gemeinschaft lebende Personen eingebürgert werden, auch wenn sich diese Personen weniger als drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

#### Zu Absatz 4

Die Vorschrift legt fest, daß neben der Zeugenschutzdienststelle die für diese zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde sowie die Staatsanwaltschaft zu dem Einbürgerungsantrag einer Schutzperson und evtl. deren Angehörigen zu hören sind. Alle am Einbürgerungsverfahren beteiligten Stellen haben für eine vertrauliche Behandlung der Vorgänge Sorge zu tragen.

## **Zu Artikel 11 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)**

### **Zu § 68 (Befreiung von der Mitwirkung)**

Die §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch sehen eine Mitwirkungspflicht vor, die die Feststellung des Aufenthaltsortes der Schutzperson ermöglichen kann. Die vorgesehene Regelung sieht daher vor, daß die Schutzperson insoweit von ihrer Mitwirkungspflicht entbunden wird.

## **Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen)**

Langfristig, in der Regel nach Abschluß des Strafverfahrens, ist es zur Absicherung der sozialen Integration der Schutzperson im neuen Lebensumfeld erforderlich, eine Namensänderung auf der Grundlage der Tarnidentität durchzuführen. Damit wird auch für die Schutzperson die Möglichkeit eröffnet, auf eine Inanspruchnahme der Zeugenschutzdienststelle zunehmend verzichten zu können.

Eine vollständige Änderung der Identität, d.h. auch des Geburtsdatums und des Geburtsorts, ist sowohl aus rechtlichen als auch aus praktischen Gründen nicht möglich.

Nach Maßgabe des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ist es aber zulässig, auf Antrag des Betroffenen, Vor- und Familiennamen zu ändern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Durch die Bestimmung wird klargestellt, daß die Änderung des Namens einer Schutzperson im Sinne des Zeugenschutzgesetzes ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ist.

## **Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)**

Artikel 13 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

05.02.99

**Geszentwurf**  
des Bundesrates

---

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes gefährdeter Zeugen

**A. Zielsetzung**

Eine erfolgreiche Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, aber auch anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung ist nur möglich, wenn es gelingt, die für eine Anklage und für eine Hauptverhandlung erforderlichen Beweise zu erlangen. Wegen der fortschreitenden Professionalität der Täter ist es für die Strafverfolgungsbehörden zunehmend schwieriger, Straftaten mittels Sachbeweis aufzuklären.

Insbesondere Zeugen, die wegen ihrer persönlichen Nähe zu den Tätern oder aus anderen Gründen über Informationen über deren Tatbeteiligung sowie über die Tatplanung und/oder die Tatausführung verfügen, gewinnen daher zunehmende Bedeutung für die Aufklärung und Beweisführung in diesen Deliktsbereichen. Die Personen, gegen die sich die Verfahren richten, versuchen belastende Aussagen zu verhindern. Zeugen, die sich bereit erklärt haben, bei den Strafverfolgungsbehörden auszusagen, sind deshalb in der Regel einer besonders hohen Gefährdung von Leib oder Leben ausgesetzt. Darüber hinaus üben die Täter nicht selten auch auf Angehörige oder Personen, die mit dem Zeugen in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu ihm in einer persönlichen Beziehung stehen oder standen, in vergleichbarer Weise Druck aus.

Zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege besteht ein großes staatliches Interesse daran, die Aussagewilligkeit und -fähigkeit derart wichtiger Zeugen zu gewinnen und aufrechtzuerhalten. Dies setzt aber voraus, daß diesen Zeugen, deren

Angehörigen und ihnen nahestehenden Personen von den Strafverfolgungsbehörden ein umfassender und wirksamer Schutz angeboten werden kann.

Bislang erfolgt der Schutz solcher Zeugen auf der Grundlage der polizeirechtlichen Generalklauseln oder der strafrechtlichen Grundsätze des Notstandes und von Richtlinien der Verwaltung. Spezielle Regelungen und Befugnisse zum Schutz gefährdeter Zeugen im Strafverfahren existieren in den Polizeigesetzen der Länder nicht.

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der erforderlichen Schutzmaßnahmen hat sich der Rückgriff auf die Generalklauseln der Polizeigesetze, insbesondere auch aus verfassungsrechtlicher Sicht als problematisch erwiesen. Zudem besteht bei Behörden, die von den Zeugenschutzdienststellen um Unterstützung gebeten werden, Rechtsunsicherheit über die Zulässigkeit der von ihnen erwarteten Maßnahmen.

## **B. Lösung**

Mit einer gesetzlichen Regelung soll eine verbesserte Grundlage für die Durchführung des Zeugenschutzes geschaffen werden. Dadurch wird auch für die mit den Maßnahmen im einzelnen befaßten Verwaltungen die nötige Rechtssicherheit geschaffen.

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor,

1. bei Bund und Ländern Zeugenschutzdienststellen einzurichten, sofern dies nicht schon geschehen ist,
2. neben dem eigentlichen Zeugen auch Angehörige sowie Personen, die mit dem Zeugen in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu ihm in einer persönlichen Beziehung stehen oder standen, schützen zu können,

3. als Maßnahmen des Zeugenschutzes insbesondere zu regeln:
  - Übermittlungs- und Weitergabesperren für gespeicherte Daten,
  - die vorübergehende Ausstattung mit Personaldokumenten aufgrund geänderter Personalien,
  - Personaldaten der zu schützenden Person wirksam vor Ausspähung zu schützen,
  - Kontakte nur über die Zeugenschutzdienststelle zu ermöglichen,
4. die Erhaltung der Ansprüche der zu schützenden Person gegenüber den Rentenversicherungsträgern,
5. den Zeugenschutz im Vollzug freiheitsbeschränkender Maßnahmen,
6. die Verpflichtung von zu schützenden Personen,
7. den Zeugenschutz im Gerichtsverfahren.

### **C. Alternativen**

Beibehaltung des gegenwärtig unbefriedigenden Zustandes.

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand werden durch das Gesetz nicht verursacht.

#### **2. Vollzugsaufwand**

Die im Gesetz vorgesehenen Regelungen entsprechen weitgehend den derzeit bereits praktizierten Verfahrensweisen. Höherer Vollzugsaufwand ist in dem

Umfang zu erwarten, wie die Zahl der Fälle des Zeugenschutzes zunimmt. Eine Verifizierung der Kosten ist noch nicht möglich.

### **E. Sonstige Kosten**

Eine Zunahme der sonstigen Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme) ist ebenfalls in dem Umfang zu erwarten, wie die Zahl der Fälle des Zeugenschutzes zunimmt.

05.02.99

**Gesetzentwurf**  
des Bundesrates

---

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes gefährdeter  
Zeugen

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 05. Februar 1999 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gem. Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes gefährdeter Zeugen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz zum Schutz gefährdeter Zeugen**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Eine Person, die als Zeuge oder als Mitbeschuldigter wesentliche Angaben zur Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere von terroristischen Gewaltdelikten und Delikten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität, gemacht hat oder voraussichtlich machen wird sowie ihr nahestehende Personen können nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt werden, sofern sie aufgrund der Aussagebereitschaft an Leib, Leben, Freiheit oder in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind.

## § 2

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

## 1. zu schützende Person:

- a) eine Person, die als Zeuge oder als Mitbeschuldigter in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren, das eine Straftat im Sinne des § 1 zum Gegenstand hat, wesentliche Angaben zur Aufklärung macht oder voraussichtlich machen wird,
- b) eine Person, die Angehöriger im Sinne des §11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches einer Person nach Buchstabe a ist, oder
- c) eine Person, die mit einer Person nach Buchstabe a in häuslicher Gemeinschaft lebt oder zu ihr in einer persönlichen Beziehung steht oder stand, und aufgrund dessen an Leib, Leben, Freiheit oder in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet und deshalb in den Zeugenschutz aufgenommen ist;

## 2. Zeugenschutz:

jede Maßnahme oder Entscheidung der Zeugenschutzdienststelle, die zur Abwendung von drohenden Gefahren nach § 1 durch Zeugenschutzdienststellen getroffen oder von diesen veranlaßt werden;

## 3. Zeugenschutzdienststelle:

die nach den jeweiligen Bestimmungen des Bundes oder eines Landes für die Durchführung des Zeugenschutzes zuständige Organisationseinheit;

## 4. zuständige Staatsanwaltschaft:

- a) die Staatsanwaltschaft, die das Ermittlungsverfahren führt, in dessen Verlauf die die Gefährdungslage auslösende Zeugenaussage erfolgt ist oder erfolgen soll,
- b) soweit ein solches Ermittlungsverfahren noch nicht eingeleitet ist, die für den Sitz der Zeugenschutzdienststelle zuständige Staatsanwaltschaft;

5. Tarndokument:

eine Urkunde oder ein sonstiger Nachweis zum Zwecke des Aufbaus oder der Aufrechterhaltung einer vorübergehend veränderten Identität; nicht erfaßt sind Urkunden nach dem Personenstandsgesetz.

§ 3

Zusammenarbeit

Die Zeugenschutzdienststellen des Bundes und der Länder unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung des Zeugenschutzes.

§ 4

Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes

(1) Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Zeugenschutz. Die Entscheidung über Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Aufnahme einer Person in den Zeugenschutz ist insbesondere zulässig, wenn

1. es sich bei der aufzuklärenden Tat gemäß § 1 um eine Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere um eine Straftat im Sinne der §§ 98a, 100a oder 110a der Strafprozeßordnung handelt,
2. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten ohne die Aussage aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
3. Aussagebereitschaft besteht,
4. für die Person aufgrund der Aussagebereitschaft eine Gefährdung im Sinne des § 1 besteht und
5. die Person sich für die Aufnahme in ein Schutzprogramm eignet und hierzu ihr Einverständnis erklärt.

Liegen für einen Zeugen die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Zeugenschutz nach Satz 1 vor, kann Zeugenschutz auch den in § 2 Nr. 1 Buchstabe b und c genannten Personen gewährt werden.

(2) Der Zeugenschutz kann beendet werden, wenn

1. eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen

a) nicht vorlag oder

b) nachträglich weggefallen ist,

2. die zu schützende Person

a) Straftaten begeht,

b) entgegen § 5 Abs. 1 Erkenntnisse unbefugt offenbart oder

c) sich nicht an wesentliche Absprachen und Vorgaben hält.

Die Beendigung des Strafverfahrens führt nicht zur Aufhebung der Zeugenschutzmaßnahmen, wenn die Gefahr im Sinne des § 1 fortbesteht.

(3) Über Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes entscheidet der Leiter der Behörde, bei der die Zeugenschutzdienststelle eingerichtet ist, oder eine von ihm beauftragte Person im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.

## § 5

### Verpflichtung

(1) Zu schützende Personen und Angehörige nicht öffentlicher Stellen dürfen die ihnen im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung des Zeugenschutzes anvertrauten oder sonst bekanntgewordenen Erkenntnisse über Zeugenschutzmaßnahmen nicht unbefugt offenbaren. Dies gilt über den Zeitpunkt der Beendigung des Zeugenschutzes hinaus.

(2) Personen, die in den Zeugenschutz aufgenommen werden sollen, und Angehörige nicht öffentlicher Stellen, die mit dem Zeugenschutz befaßt werden, sind nach den Bestimmungen des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

## § 6

### Aufgaben und Befugnisse der Zeugenschutzdienststelle

- (1) Die Zeugenschutzdienststelle ist befugt, alle für einen wirksamen Zeugenschutz erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Dabei sind die Belange der Allgemeinheit und die schutzwürdigen Interessen Dritter angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Schutzmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Unterstützung der zu schützenden Person beim Aufbau eines neuen Lebens- und Arbeitsumfeldes, die Errichtung von Datensperren und die Ausstellung von Tarndokumenten.
- (3) Alle im Zusammenhang mit dem Zeugenschutz getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. Die Akten werden von der Zeugenschutzdienststelle geführt, unterliegen der Geheimhaltung und sind nicht Bestandteil der Ermittlungsakte.

## § 7

### Sperrung und Nichtweitergabe von Daten

- (1) Die Zeugenschutzdienststelle kann von allen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Sperrung oder Nichtweitergabe von Daten der zu schützenden Person verlangen, soweit dies für die Zwecke des Zeugenschutzes erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter und der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. §§ 161, 161a der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.
- (2) Stellen, die Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, leiten jedes Ersuchen um Auskunft oder Übermittlung von nach Abs. 1 gesperrten oder sonstigen bestimmten Daten an die Zeugenschutzdienststelle weiter.

## § 8

## Tarndokumente

(1) Die Zeugenschutzdienststelle kann zur Durchführung des Zeugenschutzes von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Ausstellung von Tarndokumenten mit den von ihr mitzuteilenden Daten verlangen, soweit dies für Zwecke des Zeugenschutzes erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter und der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Diese Stellen dürfen für die Zwecke des Zeugenschutzes entsprechende Urkunden herstellen oder verändern. In den Fällen des § 13 gilt Satz 2 auch, wenn zwar kein Verlangen der Zeugenschutzdienststelle vorliegt, aber die Zustimmung der Landesjustizverwaltung.

(2) Soweit es für die Durchführung einzelner Maßnahmen erforderlich ist, können auch Mitarbeiter der Zeugenschutzdienststelle mit Tarndokumenten ausgestattet werden.

(3) Die zu schützenden Personen dürfen unter Verwendung von Tarndokumenten am Rechtsverkehr teilnehmen. Gleiches gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Zeugenschutzdienststellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung ihres jeweiligen Schutzauftrages erforderlich ist.

(4) Die beteiligten öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 zu einer vertraulichen Behandlung verpflichtet. Nach Wegfall der Voraussetzungen für die Ausstellung von oder Ausstattung mit Tarndokumenten sind diese einzuziehen.

## § 9

## Ausländische zu schützende Personen

Werden Tarndokumente für eine ausländische zu schützende Person erforderlich, prüft die Zeugenschutzdienststelle, ob die hierfür notwendigen Maßnahmen mit den zuständigen öffentlichen Stellen des Herkunftslandes unter Beachtung der Zwecke des Zeugenschutzes durchgeführt werden können.

§ 10

Sicherung des Lebensunterhaltes

(1) Eine zu schützende Person, die nicht in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen, hat zunächst öffentliche Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Sie ist verpflichtet, mit Unterstützung der Zeugenschutzdienststelle unverzüglich Initiativen zu ergreifen, die ihr eine selbständige Bestreitung des Lebensunterhaltes ermöglichen.

(2) Vorübergehend ist eine Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Zeugenschutzdienststelle möglich. Die zu schützende Person soll dadurch wirtschaftlich nicht besser gestellt werden, als vor der Aufnahme in den Zeugenschutz.

(3) Soweit es zur Sicherung der Ansprüche, die die zu schützende Person gegenüber den Rentenversicherungsanstalten der Arbeiter, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesknappschaft, der landwirtschaftlichen Alterskassen oder einem anderen Rentenversicherungsträger hat, erforderlich ist, setzt die Zeugenschutzdienststelle den Träger der Rentenversicherung über die Aufnahme in den Zeugenschutz in Kenntnis.

(4) Von der Zeugenschutzdienststelle gewährte Leistungen können insbesondere zurückgefordert werden, wenn der Zeuge die Leistungen durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch wissentlich falsche Angaben erlangt hat.

## § 11

## Ansprüche Dritter

- (1) Ansprüche Dritter bleiben durch die Aufnahme einer zu schützenden Person in den Zeugenschutz oder durch einzelne Schutzmaßnahmen unberührt .
- (2) Mit Aufnahme in den Zeugenschutz hat die zu schützende Person der Zeugenschutzdienststelle mögliche Ansprüche Dritter offenzulegen.
- (3) Die Zeugenschutzdienststelle trägt unter Beachtung der Zwecke des Zeugenschutzes dafür Sorge, daß die Geltendmachung ihr bekannter Ansprüche Dritter nicht aufgrund des Zeugenschutzes vereitelt wird.
- (4) Die Zeugenschutzdienststelle ist berechtigt, Angaben über Namen und Aufenthalt der zu schützenden Person gegenüber öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen zu verweigern, soweit dies den Zwecken des Zeugenschutzes zuwiderlaufen würde und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter und der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Der Staatsanwalt, der für die Erteilung des Einvernehmens nach § 4 Abs. 3 zuständig ist, kann verlangen, daß ihm gegenüber die Angaben gemacht werden.
- (5) Die Zeugenschutzdienststelle wirkt als Informationsmittler bei der Zustellung von Schriftstücken sowie der Vollstreckung gerichtlicher und behördlicher Entscheidungen mit, soweit Zweck des Zeugenschutzes nicht entgegenstehen.

## § 12

## Zeugenschutz im Gerichtsverfahren

- (1) Eine zu schützende Person ist berechtigt, als Zeuge in einem gerichtlichen Verfahren oder in einem Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß, abweichend von den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Verfahrensordnung und unter Hinweis auf den Zeugenschutz, Angaben zur Person nur über ihre frühere Identität zu machen und Angaben, die Rückschlüsse auf die gegenwärtigen Personalien sowie den Wohn- und Aufenthaltsort erlauben, zu verweigern. An Stelle des Wohn- und Aufenthaltsortes ist die zuständige Zeugenschutzdienststelle zu benennen.
- (2) Unterlagen, die sich lediglich auf den neuen Wohn- und Aufenthaltsort eines in den Zeugenschutz aufgenommenen Zeugen beziehen, sind erst zu den Ermittlungs-

akten zu nehmen, wenn die Gefährdung entfallen ist. Wird die zu schützende Person in der Hauptverhandlung nicht als Zeuge vernommen, verbleiben die Unterlagen bei der Zeugenschutzdienststelle. Unterlagen, die Rückschlüsse auf die gegenwärtigen Personalien zulassen, sind nicht Bestandteil der Ermittlungsakten und verbleiben bei der Zeugenschutzdienststelle.

(3) §§ 68, 110b Abs. 3 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

### § 13

#### Zeugenschutz bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen

Ist gegen eine zu schützende Person Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe oder eine sonstige freiheitsbeschränkende Maßnahme angeordnet, unterstützen die zuständigen Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden während der Dauer der jeweiligen Maßnahme die Zeugenschutzdienststelle.

### § 14

#### Landesrechtliche Regelungen

Zeugenschutzmaßnahmen auf Grund landesrechtlicher Regelungen zur Gefahrenabwehr bleiben von diesem Gesetz unberührt.

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Nach § 1 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), das zuletzt durch ..... geändert worden ist, wird folgender § 1 a eingefügt:

#### "§ 1 a

##### Maßnahmen für Zwecke des Zeugenschutzes

(1) Auf Antrag einer Zeugenschutzdienststelle sind die Personalausweisbehörden befugt, für zu schützende Personen nach dem Gesetz zum Schutz gefährdeter Zeugen Personalausweise mit abweichenden Angaben nach § 1 Abs. 2 Satz 2 auszustellen. Derartige Personalausweise dürfen nicht für Personen ausgestellt werden, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind. Die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen trägt die zuständige Zeugenschutzdienststelle.

(2) Ist nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Personalausweis mit abgeänderten Daten ausgestellt worden, darf die Personalausweisbehörde im Personalausweisregister die nach § 2a Abs. 1 erforderlichen Daten nur unter Berücksichtigung der geänderten Daten speichern. Die vorher gespeicherten Daten sind zu sperren. Soweit eine Personalausweisbehörde um Auskunft oder Übermittlung von nach Satz 2 gesperrten Daten ersucht wird, leitet sie das Ersuchen an die Zeugenschutzdienststelle weiter

(3) Auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle sind die personenbezogenen Daten von Personalausweisinhabern, für die ein Personalausweis mit Tarnpersonalien ausgestellt wurde, nicht in das Personalausweisregister aufzunehmen."

### Artikel 3

#### Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Nach § 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 2 a eingefügt:

#### "§ 2 a

##### Maßnahmen für Zwecke des Zeugenschutzes

- (1) Ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz gefährdeter Zeugen eine Änderung der im Melderegister gespeicherten Daten erforderlich, dürfen die geänderten Daten im Melderegister gespeichert und von der Meldebehörde verarbeitet werden.
- (2) Auf Antrag einer Zeugenschutzdienststelle sind im Melderegister gespeicherte Daten zu ändern und die vorher gespeicherten Daten zu sperren. Die nach Satz 1 gesperrten Daten dürfen nur mit Zustimmung der Zeugenschutzdienststelle verarbeitet werden. Soweit eine Meldebehörde um Auskunft oder Übermittlung von nach Satz 1 gesperrten Daten ersucht wird, leitet sie das Ersuchen an die Zeugenschutzdienststelle weiter.
- (3) Die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Änderung und Sperrung von Daten im Melderegister im Rahmen des Zeugenschutzes trägt die zuständige Zeugenschutzdienststelle. Meldet sich die zu schützende Person auf Grund von Fortzügen bei weiteren Meldebehörden an, hat die Zeugenschutzdienststelle diese davon zu unterrichten, daß für die zu schützende Person Maßnahmen nach dem Gesetz zum Schutz gefährdeter Zeugen getroffen sind; dabei darf sie frühere Daten, die infolge der Schutzmaßnahmen geändert wurden, nicht mitteilen.
- (4) Ist die Änderung und Sperrung der Daten im Melderegister für Zwecke des Zeugenschutzes nicht mehr erforderlich, teilt die Zeugenschutzdienststelle dies allen Meldebehörden mit, die nach Absatz 2 Daten geändert oder gesperrt haben. Diese Meldebehörden haben die Sperren unverzüglich aufzuheben. Hat sich die zu schützende Person inzwischen bei weiteren Meldebehörden angemeldet, sind diese von der Zeugenschutzdienststelle unter Mitteilung der Daten zur tatsächlichen Identität über die Beendigung des Zeugenschutzes zu unterrichten."

## Artikel 4

### Änderung des Paßgesetzes

Nach § 15 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 15 a eingefügt:

#### "§ 15 a

#### Maßnahmen für Zwecke des Zeugenschutzes

(1) Auf Antrag einer Zeugenschutzdienststelle sind die Paßbehörden abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 befugt, für zu schützende Personen nach dem Gesetz zum Schutz gefährdeter Zeugen Pässe mit abweichenden Angaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 auszustellen. Derartige Pässe dürfen nicht für Personen ausgestellt werden, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind. Die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen trägt die zuständige Zeugenschutzdienststelle. § 11 Nr. 2 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Ist nach Maßgabe des Absatz 1 ein Paß ausgestellt worden, darf die Paßbehörde im Paßregister die nach § 21 Abs. 2 erforderlichen Daten nur unter Berücksichtigung der geänderten Daten speichern. Die vorher gespeicherten Daten sind zu sperren. Soweit eine Paßbehörde um Auskunft oder Übermittlung nach Satz 2 gesperrten Daten ersucht wird, leitet sie das Ersuchen an die Zeugenschutzdienststelle weiter.

(3) Auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle sind die personenbezogenen Daten eines nach Absatz 1 ausgestellten Passes nicht in das Paßregister aufzunehmen."

## Artikel 5

### Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

In § 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern "soweit nicht dieses Gesetz" die Wörter "oder das Gesetz zum Schutz gefährdeter Zeugen" eingefügt.

## Artikel 6

### Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch ....., wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3a) Einer ausländischen zu schützenden Person (§ 2 Nr. 1 und § 9 des Gesetzes zum Schutz gefährdeter Zeugen) kann eine Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes es erfordern. Die Aufenthaltsbefugnis kann im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle widerrufen werden. § 43 Abs. 2 gilt entsprechend."

b) In Absatz 5 wird das Wort "und" durch das Wort "bis" ersetzt.

2. Nach § 39 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Einem Ausländer ist auf Verlangen der Zeugenschutzdienststelle zur Durchführung des Zeugenschutzes nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes zum Schutz gefährdender Zeugen ein Ausweisersatz oder Reisedokument auszustellen."

3. § 55 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ist rechtskräftig entschieden, daß die Abschiebung eines Ausländers zulässig ist, kann eine Duldung nur erteilt werden, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, der Schutz einer ausländischen zu schützenden Person (§ 2 Nr. 1 und § 9 des Gesetzes zum Schutz gefährdeter Zeugen) auf andere Weise nicht sicherzustellen ist oder die Abschiebung nach § 54 ausgesetzt werden soll."

4. In § 64 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

"(3a) Eine ausländische zu schützende Person (§ 2 Nr. 1 und § 9 des Gesetzes zum Schutz gefährdeter Zeugen) darf nur im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle abgeschoben werden.

(3b) Ein Ausländer, der als Zeuge in einem Strafverfahren geladen wurde, das Straftaten von erheblicher Bedeutung zum Gegenstand hat, darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgeschoben werden."

### **Artikel 7**

#### **Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen**

Dem § 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1969 (BGBl I S. 1756), der zuletzt durch ... geändert wurde, wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Besteht Anlaß zu der Besorgnis, daß durch bestimmte Angaben, insbesondere zu Wohn- oder Aufenthaltsort, der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, so können diese unterbleiben. Die zur Festsetzung der Entschädigung notwendigen Angaben sind glaubhaft zu machen."

### **Artikel 8**

#### **Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Dem § 39 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch ..... geändert worden ist, wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Wurden für einen Arbeitnehmer Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz gefährdeter Zeugen ergriffen, so stellt die Gemeinde auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle eine Lohnsteuerkarte mit den Angaben zur Person aus, die ihr von der Zeugenschutzdienststelle genannt werden. Örtlich zuständig ist die Gemeinde, in deren Bezirk sich der betreffende Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung aufhält. Die Gemeinde gewährleistet die Geheimhaltung der Vorgänge."

## **Artikel 9**

### **Änderung des Sozialgesetzbuches,**

### **Drittes Buch, -Arbeitsförderung-**

Das Sozialgesetzbuch, Drittes Buch -Arbeitsförderung-, in der Fassung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 595), zuletzt geändert durch ....., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 144 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Wurden für einen Arbeitslosen Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz gefährdeter Zeugen ergriffen und wird das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Schutzmaßnahme gelöst, so ruht der Anspruch der zu schützenden Person und ihrer Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sowie der mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auf Arbeitslosengeld während der Sperrzeit nicht."

2. Dem § 285 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Wurden für einen Ausländer Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz gefährdeter Zeugen ergriffen, so wird dieser zu schützenden Person und ihren Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sowie den mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle eine Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt. Die Erlaubnis wird auf die von der Zeugenschutzdienststelle mitgeteilten Personalien ausgestellt. Die zuständige Stelle gewährleistet die Geheimhaltung der Vorgänge."

3. Dem § 309 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Wurden für einen Arbeitslosen Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz gefährdeter Zeugen ergriffen, so wird die zu schützende Person nur im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle aufgefordert, sich zu melden, zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen oder an einer Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilzunehmen."

4. § 310 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Wurden für einen Arbeitslosen Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz gefährdeter Zeugen ergriffen, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die zu schützende Person sich aufhält. Das zuständige Arbeitsamt führt die zu schützende Person unter den Angaben zur Person, die von der Zeugenschutzdienststelle mitgeteilt werden. Die Daten der zu schützenden Person dürfen nur dann in einem automatisierten Verfahren verarbeitet werden, wenn sichergestellt ist, daß eine Übermittlung der Daten auch an eine andere Behörde der Arbeitsverwaltung ausgeschlossen ist. Das zuständige Arbeitsamt gewährleistet die Geheimhaltung der Vorgänge."

## Artikel 10

### Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 41 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Ist die Anordnung einer Übermittlungssperre zum Zwecke des Zeugenschutzes auf Antrag einer Zeugenschutzdienststelle erfolgt, so ist diese Zeugenschutzdienststelle von allen Ersuchen auf Übermittlung von gesperrten Daten zu unterrichten. Eine Übermittlung trotz bestehender Sperre (Absätze 3 und 4) darf nur mit Zustimmung der Zeugenschutzdienststelle erfolgen."

2. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

#### "§ 52 a

#### Besondere Übermittlungssperre

(1) Soweit und solange dies für Zwecke des Zeugenschutzes erforderlich ist, sind in den Fahrerlaubnisregistern auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle durch die zur

Führung der Fahrerlaubnisregister zuständigen Stellen Übermittlungssperren einzurichten. Die zuständigen Stellen unterrichten die Zeugenschutzdienststelle von allen Ersuchen zur Übermittlung von gesperrten Daten.

(2) Soweit die Sperre der Daten in den Fahrerlaubnisregistern für Zwecke des Zeugenschutzes nicht mehr erforderlich ist, teilt die Zeugenschutzdienststelle dies den zur Führung der Fahrerlaubnisregister zuständigen Stellen mit, die die Aufhebung der Sperre veranlassen.

(3) Die zuständigen Behörden gewährleisten die Geheimhaltung der Vorgänge."

## **Artikel 11**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Insbesondere Straftäter mit hoher krimineller Energie gehen heute planmäßig und professionell vor und vermeiden dabei Spuren. Die Gewinnung von Sachbeweisen wird daher für die Ermittlungsbehörden immer schwieriger. Eine erfolgreiche Bekämpfung und Eindämmung der Organisierten Kriminalität, aber auch anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung sind daher häufig nur mit Hilfe der Aussagen von Zeugen möglich.

Die für das Ermittlungsverfahren oder eine Hauptverhandlung benötigten Informationen können dabei häufig nur von Personen gewonnen werden, die wegen ihrer persönlichen Nähe zu den Tätern oder aus ähnlichen Gründen genaue Kenntnisse über deren Tatbeteiligung sowie die Tatplanung und -ausführung haben. Ihre Aussagen können daher für die Ermittlungen und das Strafverfahren von entscheidender Bedeutung sein.

Der Inhalt dieser Informationen ermöglicht jedoch den Tätern häufig den Rückschluß darauf, wer mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet. Sie werden daher bestrebt sein, eine Aussage des Zeugen im Ermittlungsverfahren oder in der Hauptverhandlung zu verhindern. Zu diesem Zweck üben sie entweder unmittelbar Druck auf den Zeugen selbst aus, mittelbar, indem sie seine Angehörigen oder sonst ihm nahestehende Personen bedrohen. Die Bandbreite solcher Pressionen reicht von symbolischen Gesten, z. B. dem Zusenden von Tierkadavern, der Abgabe von Warnschüssen, Sachbeschädigungen, über Tötlichkeiten bis hin zu versuchten und vollendeten Tötungsdelikten. Aber auch nach einer rechtskräftigen Verurteilung kann es vorkommen, daß die Täter aus Rache auf diese Weise gegen einen Belastungszeugen vorgehen.

Zeugen, die sich bereit erklärt haben, in diesen Kriminalitätsbereichen belastende Aussagen zu machen, ihre Angehörigen oder Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu ihnen in einer persönlichen Beziehung stehen oder

standen, sind demnach einer besonders hohen Gefährdung von Leib oder Leben ausgesetzt.

Solche Zeugen werden nur dann aussagefähig und -willig bleiben, wenn sie der Staat auch über das Ende des Strafprozesses hinaus umfassend und wirksam schützen kann. Die Glaubwürdigkeit einer solchen Schutzgarantie ist dabei zunächst für den einzelnen Zeugen von Bedeutung. Ganz generell kann sie aber die dringend benötigte Aussagebereitschaft solcher Personen in künftigen Ermittlungsverfahren fördern. Eine gesetzliche Regelung wird dieser Glaubwürdigkeit zugute kommen.

Welche Bedeutung staatliche Schutzgarantien für gefährdete Zeugen in der Strafrechtspflege inzwischen erlangt haben, zeigt die Entwicklung: in den Jahren 1995 und 1996 wurden bei Bund und Ländern 480 Zeugenschutzfälle bearbeitet.

Zur Abwehr der unmittelbaren Gefahr wird eine zu schützende Person zu Beginn der Schutzmaßnahmen regelmäßig aus ihrem bisherigen Lebensumfeld herausgelöst und an einem anderen Ort getarnt untergebracht. Die erforderlichen Maßnahmen dienen sowohl ihrer psychischen Stabilisierung als auch der konsequenten Abschottung. Sie sind regelmäßig überaus aufwendig und komplex. In Betracht kommen z.B. Verhaltensberatung, psychologische Betreuung, vorübergehende Sicherung des Lebensunterhaltes, Arbeitsplatzsuche, Kinderbetreuung, Schutzobservationen und Beschaffung von Tarndokumenten.

Die Maßnahmen des Zeugenschutzes orientieren sich derzeit an gemeinsamen Richtlinien, die in den Ländern auf der Grundlage von Beschlüssen der Konferenz der Justizministerinnen und -minister und der Ständigen Konferenz der Innenminister- und -senatoren der Länder erlassen worden sind.

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der erforderlichen Schutzmaßnahmen und wegen ihrer Rückwirkungen z.B. auf die Rechte Dritter erweist sich der Rückgriff auf die Generalklauseln der Polizeigesetze, insbesondere aus verfassungsrechtlicher Sicht, zunehmend als problematisch. Es ist daher notwendig, dem Zeugenschutz eine verbesserte gesetzliche Grundlage zu geben. Diese soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden. Durch die Regelungen soll im

übrigen für die mit den Maßnahmen befaßten Verwaltungen die nötige Transparenz und damit Rechtssicherheit hergestellt werden.

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor,

1. bei Bund und Ländern Zeugenschutzdienststellen einzurichten,
2. neben dem eigentlichen Zeugen auch Angehörige sowie Personen, die mit dem Zeugen in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu ihm in einer persönlichen Beziehung stehen oder standen, schützen zu können,
3. als Schutzmaßnahmen insbesondere zu regeln:
  - Übermittlungssperren für gespeicherte Daten,
  - die vorübergehende Ausstattung mit Personaldokumenten aufgrund abgeänderter Personalien,
  - Personaldaten der zu schützenden Person wirksam vor Ausspähung zu sichern,
  - Kontakte nur über die Zeugenschutzdienststelle zu ermöglichen,
4. die Aufrechterhaltung der Rechts- und Prozeßfähigkeit der zu schützenden Person in bisherigem Umfang,
5. die Erhaltung der Ansprüche der zu schützenden Person gegenüber den Rentenversicherungsträgern,
6. den Zeugenschutz im Vollzug freiheitsbeschränkender Maßnahmen,
7. die Strafbewehrung der unbefugten Bekanntgabe von Maßnahmen des Zeugenschutzes,

8. den Zeugenschutz im Gerichtsverfahren.

Der Zeugenschutzdienststelle kommt beim Zeugenschutz eine verantwortungsvolle Schlüsselstellung zu. Vor den drohenden Gefahren schottet sie die zu schützende Person systematisch ab und wahrt deren Interessen. Sie allein kennt Tarnpersonalien und Aufenthaltsort der zu schützenden Person, die somit nur noch über sie für Dritte zu erreichen ist. Sie hat aber auch darauf zu achten, daß die Realisierung von Ansprüchen Dritter durch den Zeugenschutz nicht vereitelt wird.

An die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter der Zeugenschutzdienststellen sind daher hohe Anforderungen zu stellen.

Dieses System macht die immer wieder in Fachkreisen diskutierte Änderung des Personenstandsregisters (Identitätsänderung) überflüssig, die zudem an tatsächlichen Problemen scheitern würde. Der Gesetzentwurf enthält deshalb keine entsprechenden Vorschläge.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1**

Artikel 1 beinhaltet den Entwurf des eigentlichen Gesetzes zum Schutz gefährdeter Zeugen.

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Die Regelung des § 1 stellt klar, daß Zeugenschutz wegen seiner taktischen und rechtlichen Komplexität grundsätzlich nur in Fällen von Schwer- und schwerstkrimineller Kriminalität zur Anwendung kommen soll. Beispielhaft dafür sind terroristische Gewaltkriminalität und Organisierte Kriminalität genannt. Andere Kriminalitätsbereiche sind dadurch nicht ausgeschlossen. Allerdings müssen sie in ihrer Bedeutung mit den genannten Bereichen vergleichbar sein oder ihnen nahekommen. Dabei ist eine hinter den verfolgten Straftaten stehende Organisation oder Gruppierung nicht zwingend Voraussetzung. Entscheidend ist, daß es um die Aufklärung den Rechtsfrieden schwer beeinträchtigender Straftaten geht.

Die sachdienlichen Angaben der zu schützenden Person müssen für das Strafverfahren unverzichtbar sein. Nur unbedeutende Informationen reichen nicht aus.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich neben Zeugen auch auf Mitbeschuldigte, die aufgrund ihrer Aussagebereitschaft gleichermaßen gefährdet sein könnten. Daneben soll das Gesetz auch auf Angehörige des Zeugen oder des Mitbeschuldigten, ihm nahestehende oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen Anwendung finden, denn Gefahren drohen auch diesem Personenkreis. Selbst wenn ein Zeuge oder ein Mitbeschuldigter noch bereit wäre, unter Zurückstellen seiner eigenen Gefährdung auszusagen, ist dies in Frage gestellt, wenn die Gefahr Familienangehörigen, insbesondere Kindern, droht.

Hinzu kommt, daß die Schutzmaßnahmen regelmäßig eine Herauslösung der zu schützenden Person aus ihrem bisherigen Lebensumfeld vorsehen. Die räumliche Trennung von Familienangehörigen oder sonst nahestehenden Personen, vor allem

die Sorge um deren Sicherheit, führt häufig zu einer psychischen Destabilisierung der zu schützenden Person. Um dem entgegenzuwirken, hat es sich zumeist als zweckmäßig erwiesen, neben dem Zeugen oder dem Mitbeschuldigten selbst auch den genannten Personenkreis in den Zeugenschutz einzubeziehen.

Die Aussagebereitschaft eines Zeugen oder eines Mitbeschuldigten in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren muß eine Gefährdung von Leib, Leben, Freiheit oder der wirtschaftlichen Existenz zur Folge haben. Eine solche Annahme ist jedoch nur nach sorgfältiger Prüfung des jeweiligen Einzelfalls möglich. Deshalb ist in jedem Fall eine über sich auf Erfahrungswerte stützende Gefährdungsannahme hinausgehende Gefährdungsanalyse auf der Grundlage konkreter Anhaltspunkte unverzichtbar.

§ 1 begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Zeugenschutz. Bei der Entscheidung über die Aufnahme in den Zeugenschutz handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörden. Angesichts der Bedeutung der im einzelnen gefährdeten Rechtsgüter kommt es auf sorgfältige Ermessensausübung besonders an.

#### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

Die Definition der Begriffe "zu schützende Person, Zeugenschutz, Zeugenschutzdienststelle, zuständige Staatsanwaltschaft und Tarndokument" sorgt für notwendige Klarstellungen und Abgrenzungskriterien.

#### **Zu § 3 (Zusammenarbeit)**

Die Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm ist regelmäßig mit einem Wohnsitzwechsel der Schutzperson verbunden. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist deswegen eine enge Zusammenarbeit mit den Polizeien anderer Länder oder des Bundes erforderlich. Enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung der Zeugenschutzdienststellen haben sich in der Vergangenheit als unverzichtbare Voraussetzung für wirksamen Zeugenschutz erwiesen.

## Zu § 4 (Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes)

### Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Voraussetzungen, die für die Aufnahme einer Person in den Zeugenschutz vorliegen müssen. Angesichts der einschneidenden Bedeutung der Maßnahmen, insbesondere auch mit Blick auf die Konsequenzen einer etwa notwendigen Beendigung, muß für die zu schützende Person die nötige Rechtssicherheit durch die Festlegung nachvollziehbarer Kriterien geschaffen werden. Die festgelegten Voraussetzungen sollen aber auch sicherstellen, daß der Gesamtumfang der Zeugenschutzmaßnahmen für die zuständigen Behörden beherrschbar bleibt. Die vollständige Ausgestaltung der Entscheidungen über Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes als Ermessensentscheidungen wird dabei betont.

Demnach muß es sich bei der aufzuklärenden Tat um schwere und schwerste Kriminalität handeln, wie sie insbesondere in den zitierten Bestimmungen der Strafprozeßordnung aufgeführt sind. Diese sind nur beispielhaft genannt. Zeugenschutz ist demnach auch bei anderen Straftaten möglich, die mit den zitierten an Bedeutung aber vergleichbar sein müssen.

Vor der Aufnahme in den Zeugenschutz ist zu prüfen, ob der angestrebte Zweck, also die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des oder der Beschuldigten, nicht ohne die Aussage des Zeugen erreicht werden kann. Damit soll gewährleistet werden, daß zunächst andere in Betracht kommende Möglichkeiten geprüft werden, bevor die einschneidenden und aufwendigen Zeugenschutzmaßnahmen aufgenommen werden.

Die Aussagebereitschaft umfaßt den auf der Grundlage eines freien Entschlusses zustande gekommenen uneingeschränkten Willen des Zeugen zur Aussage und die Bereitschaft, als Zeuge vor Gericht zu erscheinen.

Die zu schützende Person muß konkret gefährdet sein. Diese Feststellung setzt eine in jedem Einzelfall vorzunehmende Gefährdungsanalyse voraus. Die Annahme einer Gefährdung ausschließlich aufgrund vorliegender Erfahrungen reicht hierfür nicht aus. Die Zeugenschutzdienststelle führt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens eine Gefährdungsanalyse durch und legt den konkreten Gefährdungsgrad fest.

Die zu schützende Person muß die Fähigkeit besitzen, die Ziele und Konsequenzen des Zeugenschutzes sowie die Vorgaben der Zeugenschutzdienststelle nachvollziehen zu können. Die Vorgaben, insbesondere diejenigen für die Verwendung der Tarnpersonalien, müssen konsequent beachtet werden, da sich andernfalls nicht nur eine Gefährdung für die zu schützende Person selbst, sondern auch für die eingesetzten Kräfte der Zeugenschutzdienststellen ergeben kann.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Zeugenschutz beendet werden kann, wobei er an die in Absatz 1 genannten Aufnahmevoraussetzungen anknüpft. Auch bei der Beendigung des Zeugenschutzes handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der die öffentlichen Interessen gegen die schutzwürdigen Interessen der zu schützenden Person abzuwägen sind.

Satz 1 Nr. 1 erfaßt die Fälle, in denen der zuständigen Behörde nachträglich Tatsachen bekannt werden, wonach mindestens eine der Aufnahmevoraussetzungen von vornherein nicht vorgelegen hat bzw. weggefallen ist. Die Nummer 2 erfaßt die Fälle, in denen die zu schützende Person in der Regel als unzuverlässig anzusehen ist.

Satz 2 dient der Klarstellung und verdeutlicht, daß die Zeugenschutzmaßnahmen über die Beendigung des Strafverfahrens hinaus aufrechterhalten bleiben, wenn die Gefahrenlage dies erfordert.

#### Zu Absatz 3

Da beim Zeugenschutz Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Vordergrund stehen, entscheidet über Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes der Leiter der Behörde, bei der die Zeugenschutzdienststelle eingerichtet ist, oder eine von ihm beauftragte Person. Es handelt sich um Behörden, die polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, wie das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter oder andere Polizeibehörden. Die Staatsanwaltschaft kann nicht über die Aufnahme oder Beendigung des Zeugenschutzes entscheiden.

Über die Aufnahme oder Beendigung des Zeugenschutzes sollte stets Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft hergestellt werden. Während eines anhängigen Verfahrens sind die Entscheidungen über den Zeugenschutz maßgeblich für die Entwicklung des Verfahrens, für die die Staatsanwaltschaft die Verantwortung trägt. Handelt es sich um ein eingestelltes Ermittlungsverfahren, ist für die Entscheidungen weiterhin das Einvernehmen erforderlich, da ein derartiges Verfahren in der Regel einer Wiederaufnahme zugänglich ist. Aber auch nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens, das Anlaß zu Maßnahmen des Zeugenschutzes gegeben hat, erscheint eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft sinnvoll, da der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse vorliegen können (z. B. aus Folgeverfahren), die für die Entscheidung über die Beendigung des Zeugenschutzes von wesentlicher Bedeutung sein können.

#### **Zu § 5 (Verpflichtung)**

Die Aufrechterhaltung eines wirksamen Zeugenschutzes setzt unter anderem die Geheimhaltung der Zeugenschutzmaßnahmen voraus. Um diese Geheimhaltung sicherzustellen, muß die unbefugte Offenbarung von Zeugenschutzmaßnahmen durch damit befaßte Personen oder die zu schützende Person selbst unter Strafe gestellt werden. Dies wird durch die Vorgabe, diesen Personenkreises nach dem Verpflichtungsgesetz (VPfIG) zur Geheimhaltung zu verpflichten, erreicht.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 VPfIG steht einem nach § 1 VPfIG Verpflichteten gleich, wer aufgrund eines Gesetzes oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden ist. § 5 schafft diesen Rechtsgrund. Die Verpflichtung ist mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

Die Strafbewehrung ergibt sich für Amtsträger aus § 353b Abs. 1 StGB, für andere Personen aus § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB. Zugleich wird hierdurch auch § 353b Abs. 4 StGB anwendbar. Die Strafverfolgung ist danach von der Erteilung einer entsprechenden Ermächtigung abhängig. Dies erscheint deshalb sinnvoll, weil vor Erteilung der Ermächtigung nochmals abgewogen werden kann, ob durch die

Strafverfolgung die Gefahr für den Täter bzw. die betroffene oder auch eine dritte zu schützende Person möglicherweise nicht noch verschärft wird.

### **Zu § 6 (Aufgaben und Befugnisse der Zeugenschutzdienststelle)**

Für die Durchführung des Zeugenschutzes kommt eine Vielzahl von Maßnahmen in Betracht. Deshalb erfolgt keine enumerative Aufzählung, sondern die Benennung der wichtigsten Beispiele. Welche Maßnahmen im Einzelfall getroffen werden, hängt von der Einschätzung der Gefährdung durch die Zeugenschutzdienststelle ab. Folgerichtig stellt auch nur diese die Erforderlichkeit einzelner Maßnahmen fest. Soweit diese Maßnahmen nur mit Hilfe anderer Behörden umgesetzt werden können, steht diesen eine eigene Prüfkompetenz nicht zu.

#### **Zu Absatz 1**

Zeugenschutzmaßnahmen umfassen in der Regel eine Verlagerung des Wohnsitzes der zu schützenden Person, die soziale Integration im neuen Lebensumfeld und eine Reihe weiterer Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Aussagefähigkeit und -willigkeit. Einzelne Maßnahmen wie die Beschaffung einer Wohnung, einer Arbeitsstelle oder von Zeugnissen, eine Schuldnerberatung sowie die Einschulung von Kindern verdeutlichen beispielhaft die Vielfalt denkbarer Problemstellungen.

Mit dem Gesetz sollen die erfahrungsgemäß auftretenden Standardmaßnahmen geregelt werden. Jeder Einzelfall weist jedoch höchst unterschiedliche und neue Problemstellungen auf, die nach ebenso vielfältigen und unterschiedlichen Lösungen verlangen. Absatz 1 ist deshalb als Generalklausel ausgestaltet.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 benennt in Form von Regelbeispielen die nach den bisherigen Erfahrungen häufigsten Maßnahmen des Zeugenschutzes.

**Zu Absatz 3**

Alle im Rahmen des Zeugenschutzes getroffenen Maßnahmen, wie z.B. das Aufnahmeverfahren, die Verpflichtung der zu schützenden Person, zur Verfügung gestellte Tarndokumente, finanzielle Zuwendungen oder die Beendigung des Zeugenschutzes müssen jederzeit nachvollzogen werden können. Die Zeugenschutzdienststelle ist deshalb zur lückenlosen Dokumentation verpflichtet. Wegen des besonderen Geheimhaltungsbedürfnisses werden die Akten nur von der Zeugenschutzdienststelle geführt und sind nicht Bestandteil der Ermittlungsakte.

**Zu § 7 (Sperrung und Nichtweitergabe von Daten)****Zu Absatz 1**

Personenbezogene Informationen sind heute in einer Vielzahl von öffentlichen und nicht öffentlichen Dateien gespeichert. Häufig sind Informationen aus solchen Dateien, wie z.B. dem Melderegister, einer Vielzahl von Behörden und Institutionen zugänglich. Durch Auskünfte aus solchen Dateien kann z.B. der Aufenthaltsort einer zu schützenden Person festgestellt werden. Um sicheren Schutz gewährleisten zu können, wird der Zeugenschutzdienststelle das Recht eingeräumt, eine Sperrung der Daten zu verlangen. Die ersuchte Stelle muß dem Begehren der Zeugenschutzdienststelle nachkommen. Entsprechendes gilt für die Weitergabe von Daten.

Der Hinweis auf §§ 161, 161a StPO macht deutlich, daß die Sperrung im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft, die die Sachleitungsbefugnis in diesem Verfahren hat, nicht gilt.

**Zu Absatz 2**

Jede Datenübermittlung an Dritte birgt das Risiko, daß ungewollt Informationen über den Aufenthaltsort der zu schützende Person weitergegeben werden. Hierdurch kann sich die Gefahr sowohl für die zu schützenden Person als auch für die Mitarbeiter der Zeugenschutzdienststelle vergrößern. Absatz 2 verpflichtet die datenverarbeitenden Stellen, der Zeugenschutzdienststelle jedes Ersuchen um Auskunft oder Übermittlung von den genannten Daten weiterzuleiten, damit jederzeit eine Fortschreibung der Gefährdungsanalyse möglich wird. Die Zeugen-

schutzdienststelle ist aber verpflichtet, bei einem solchen Verlangen die schutzwürdigen Interessen Dritter und der Allgemeinheit zu berücksichtigen.

### Zu § 8 (Tarndokumente)

#### Zu Absatz 1

Wichtige Voraussetzung für die Minimierung der einer zu schützenden Person drohenden Gefahr ist ihre konsequente Abschottung vor der Einwirkungsmöglichkeit derjenigen, die ihre Aussage verhindern wollen. Deshalb wird für die zu schützende Person regelmäßig ein vom ursprünglichen Wohnsitz entfernter Aufenthaltsort gewählt und ihre Integration in ein neues soziales Umfeld angestrebt. Um dies erreichen zu können, hat sich der Aufbau einer Tarnidentität als unverzichtbar erwiesen.

Hierfür sind auch und vor allem Dokumente erforderlich, die auf die Tarnpersonalien ausgestellt sind. Die zu schützende Person muß mit allen Urkunden und Nachweisen (z.B. Personalausweis, Reisepaß, Führerschein, Haftentlassungsschein, Zeugnis) ausgestattet werden, mit denen der für die Tarnung angenommene Lebenslauf nachvollzogen werden kann. Dies ist z.B. für die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder für die Ein- oder Umschulung von Kindern erforderlich.

Absatz 1 Satz 2 schafft die Voraussetzung dafür, daß die jeweils zuständige Stelle ein solches Tarndokument mit den von der Zeugenschutzdienststelle mitgeteilten Personaldaten ausstellt. Sie muß dem entsprechenden Ersuchen der Zeugenschutzdienststelle nachkommen und ist gleichzeitig befugt, das verlangte Dokument herzustellen oder abzuändern. Absatz 1 Satz 2 beseitigt insoweit die bei den zuständigen Stellen festzustellende Rechtsunsicherheit.

Absatz 1 Satz 3 enthält für inhaftierte zu schützende Personen eine zusätzliche Möglichkeit für die Ausstellung von Tarndokumenten. In diesen Fällen kann das Verlangen der Zeugenschutzdienststelle auch durch die Zustimmung der Landesjustizverwaltung ersetzt werden. Bedeutung hat dies vor allem für Einträge im Gefangenenbuch.

## Zu Absatz 2

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, auch die Mitarbeiter der Zeugenschutzdienststellen mit Tarndokumenten auszustatten, um z.B. gefahrlos eine Wohnung für die vorübergehende Unterbringung der zu schützende Person anmieten zu können. Ein offenes Auftreten der Zeugenschutzdienststelle würde das Interesse Dritter wecken und das Risiko für die zu schützende Person und die Angehörigen der Zeugenschutzdienststelle erhöhen.

## Zu Absatz 3

Die zu schützenden Personen und erforderlichenfalls auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenschutzdienststellen müssen von den Tarndokumenten auch im Rechtsverkehr Gebrauch machen können, etwa in Gestalt von Wohnungs- oder PKW-Anmietungen oder Eintragungen in öffentliche Bücher und Register.

## Zu Absatz 4

Gerade zur Ausstellung von Tarndokumenten kann die Mitwirkung zahlreicher öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen erforderlich sein. Dies erhöht das Risiko, daß die Maßnahmen des Zeugenschutzes bekannt werden, und damit die Gefährdung der zu schützenden Person. Deshalb verpflichtet Absatz 3 alle mitwirkenden Stellen zur Geheimhaltung. Um den Ausnahmecharakter der Verwendung von Tarnpapieren zu unterstreichen, wird eine Regelung über die Einziehung vorgesehen.

## Zu § 9 (Ausländische zu schützende Personen)

Auch für ausländische zu schützende Personen sind regelmäßig Tarndokumente erforderlich. Dokumente aus dem Heimatland des Betroffenen können dabei die Glaubwürdigkeit der Tarnung in besonderer Weise unterstützen. Die Zeugenschutzdienststelle wird daher bestrebt sein, entsprechende Tarndokumente unter Beteiligung der dortigen Behörden und Institutionen zu beschaffen. Ob diese Maßnahme geeignet ist, vor allem, ob dadurch der Schutzauftrag nicht gefährdet wird, hängt natürlich von den Bedingungen im Herkunftsland der zu schützenden Person ab. Die Regelung beinhaltet deshalb lediglich einen Prüfauftrag an die Zeugenschutzdienststelle, ob auf diesem Weg Tarndokumente beschafft werden können.

## **Zu § 10 (Sicherung des Lebensunterhaltes)**

### **Zu Absatz 1**

Der Wechsel des Lebensmittelpunktes einer zu schützenden Person nimmt ihr in der Regel zumindest vorübergehend die Erwerbsgrundlage. Die Sicherung des Lebensunterhaltes bildet jedoch eine unabdingbare Voraussetzung des Zeugenschutzes. Bis die zu schützende Person in der Lage ist, aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, bedarf sie der wirtschaftlichen Unterstützung.

Hierfür sollen zunächst im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten öffentliche Mittel (z.B. Sozialhilfe) in Anspruch genommen werden. Die Ausgestaltung der Vorschrift stellt klar, daß gesetzlich zustehende Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.

Im übrigen wird der zu schützenden Person die Verpflichtung auferlegt, jede Möglichkeit wahrzunehmen, um den Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten zu können. Da sie dazu nur eingeschränkt in der Lage ist, leistet die Zeugenschutzdienststelle dabei Hilfe, z.B. bei der Kontaktaufnahme mit dem Arbeitsamt oder potentiellen Arbeitgebern.

### **Zu Absatz 2**

In Einzelfällen kann die Inanspruchnahme von Sozialleistungen oder die Aufnahme einer Arbeit erschwert oder unmöglich sein. Für diese Fälle schafft Absatz 2 die Möglichkeit einer vorübergehenden wirtschaftlichen Unterstützung durch die Zeugenschutzdienststelle. Eine Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Zeugenschutzdienststelle kommt ausnahmsweise in Betracht. Ob und wie lange Leistungen von der Zeugenschutzdienststelle gewährt werden, ist an einem strengen, an der Bedeutung des Ermittlungsverfahrens und der dem Zeugen drohenden Gefährdung orientierten Maß zu messen.

Die Unterstützung darf die zu schützende Person wirtschaftlich nicht besser stellen, als vor der Aufnahme in den Zeugenschutz. Damit soll dem Vorwurf begegnet werden, die Aussage der zu schützenden Person sei durch gesetzlich nicht vorgesehene Vorteile erlangt worden.

### Zu Absatz 3

Die Zeugenschutzdienststelle nimmt die Interessen der zu schützenden Person bei der Sicherung von deren Altersversorgung wahr. Soweit dies zur Sicherung der Versorgungsansprüche notwendig ist, ist dem Versorgungsträger dabei auch die Tatsache des Zeugenschutzes zu offenbaren.

### Zu Absatz 4

Absatz 4 schafft die Rechtsgrundlage für die Rückforderung von Leistungen der Zeugenschutzdienststelle, die eine zu schützende Person auf unlautere Art und Weise erschlichen hat.

### Zu § 11 (Ansprüche Dritter)

#### Zu Absatz 1 bis 3

Der Zeugenschutz darf nicht dazu führen, daß berechtigte Ansprüche Dritter an die zu schützende Person nicht durchgesetzt werden können. Dies wird in Absatz 1 abgesichert. Darüber hinaus wird die zu schützende Person verpflichtet, bei Aufnahme in den Zeugenschutz mögliche Ansprüche Dritter offenzulegen. Über die Zeugenschutzdienststelle ist unter Beachtung des Schutzauftrages die jederzeitige Erreichbarkeit der zu schützenden Person gewährleistet. Das heißt, daß die Zeugenschutzdienststelle als Informationsmittler tätig wird und darauf hinwirkt, daß die Realisierung von Ansprüchen Dritter nicht an Zeugenschutzmaßnahmen scheitert.

#### Zu Absatz 4

Jede Bekanntgabe des Wohn- oder Aufenthaltsortes der zu schützende Person erhöht ihre Gefährdung. Deshalb eröffnet Absatz 4 der Zeugenschutzdienststelle die Möglichkeit, entsprechende Ersuchen abzulehnen. Über die Zeugenschutzdienststelle bleibt die zu schützende Person jedoch mittelbar erreichbar. Satz 2 entspricht der Regelung im § 110b Abs. 3 Satz 2 StPO.

Zu Absatz 5

Um die Enttarnung eines gefährdeten Zeugen durch die Zustellung etwa von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden zu verhindern, erweitert Absatz 5 die Zustellungsbe-  
fugnis auf Mitarbeiter der Zeugenschutzdienststelle. Sie haben dafür Sorge zu tra-  
gen, daß entsprechende Schriftstücke die zu schützende Person auch erreichen. Die  
Zeugenschutzdienststelle wirkt darüber hinaus als Informationsmittler bei der  
Vollstreckung gerichtlicher und behördlicher Entscheidungen mit.

**Zu § 12 (Zeugenschutz im Gerichtsverfahren)**

Zu Absatz 1

Auch in Gerichtsverfahren muß sichergestellt bleiben, daß die Personalien, unter  
denen die zu schützende Person zu diesem Zeitpunkt lebt sowie ihr gegenwärtiger  
Aufenthaltort, nicht offengelegt werden und damit eine Erhöhung ihrer  
Gefährdung herbeigeführt wird. Die Bestimmung räumt dem Zeugen daher das  
Recht ein, in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Verfahren vor einem  
parlamentarischen Untersuchungsausschuß alle Auskünfte zu verweigern, die zu  
einer Offenlegung dieser Daten führen würden.

Der Hinweis, daß das Auskunftsverweigerungsrecht abweichend von den Bestim-  
mungen der verschiedenen Verfahrensordnungen gilt, stellt klar, daß die Regelung  
des Gesetzes diesen vorgeht.

Für das Strafverfahren verbleibt es entsprechend Absatz 3 bei §§ 68, 110b Abs. 3  
StPO.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Zeitpunkt fest, zu welchem Unterlagen, die Rückschlüsse auf den  
Wohn- oder Aufenthaltsort des Zeugen zulassen, zu den Ermittlungsakten genom-  
men werden können. Dies ist erst dann möglich, wenn die Gefährdung nicht mehr  
besteht. Die Bestimmungen über die Verwahrung dieser Unterlagen sind inhaltlich  
dem Umfang des Auskunftsverweigerungsrechts angepaßt.

Dem Bund steht eine begrenzte Annexkompetenz zur Regelung des Auskunftsverweigerungsrechtes für eine Anhörung vor einem Untersuchungsausschuß eines Landesparlamentes zu. Das durch den Zeugenschutz angestrebte Ziel würde in Frage gestellt, wenn der Zeuge zwar im Strafverfahren die Auskünfte verweigern dürfte, im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuß dieses Recht jedoch nicht in Anspruch genommen werden könnte. Deshalb bestehen gegen eine bundesgesetzliche Regelung keine Bedenken.

Absatz 2 legt auch fest, daß Unterlagen, die Rückschlüsse auf die neue Identität des Zeugen zulassen, in keinem Fall zu den Ermittlungsakten genommen werden, sondern vielmehr bei der Zeugenschutzdienststelle verbleiben. Dies ist für den dauerhaften Schutz des Zeugen unverzichtbar.

### **Zu § 13 (Zeugenschutz bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen)**

Während des Aufenthaltes der zu schützenden Person in einer Justizvollzugsanstalt oder einer sonstigen Anstalt, in der freiheitsbeschränkende Maßnahmen jedweder Art vollzogen werden, muß gleichermaßen ein wirksamer Zeugenschutz gewährleistet werden. § 13 verpflichtet daher die jeweils zuständigen Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden zur Unterstützung der Zeugenschutzdienststelle, solange die Maßnahme andauert.

### **Zu § 14 (Landesrechtliche Regelungen)**

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Landesrecht weiterhin möglich sind.

### **Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Personalausweise)**

#### **Zu § 1 a (Maßnahmen für Zwecke des Zeugenschutzes)**

##### **Zu Absatz 1**

Durch die Vorschrift wird zum Zwecke des Schutzes gefährdeter Zeugen die Rechtsgrundlage zur Beurkundung falscher Daten geschaffen. Die Ausstellung eines Personalausweises mit Tarnpersonalien ist jedoch nur auf Antrag der

Zeugenschutzdienststelle und für Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes möglich. Die Zeugenschutzdienststelle bestimmt, welche der in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Daten abgeändert und wie sie im Personalausweis aufgenommen werden sollen. In Satz 3 dieser Vorschrift ist klargestellt, daß die Verantwortung für die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der veranlaßten Maßnahmen allein bei der zuständigen Zeugenschutzdienststelle und nicht bei der Personalausweisbehörde liegt.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 ist die Grundlage dafür, daß gefälschte Daten im Personalausweisregister aufgenommen werden dürfen. Würden solche Personalausweise nicht in das Personalausweisregister aufgenommen, bestünde die Gefahr, daß bei Anfragen anderer öffentlicher Stellen oder deren Zugriff auf das Register diese Dokumente als mutmaßlich falsch erkannt würden. Dies liefe dem Schutz des gefährdeten Zeugen zuwider.

Zum Schutz des gefährdeten Zeugen ist die Sperrung seiner gespeicherten wirklichen Daten notwendig.

Um den Schutz des Zeugen gewährleisten zu können, muß die Zeugenschutzdienststelle über die Weitergabe der gesperrten Informationen entscheiden. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 7 wird ergänzend verwiesen.

#### Zu Absatz 3

Daten eines nach Absatz 2 ausgestellten Personalausweises sind nicht in das Personalausweisregister aufzunehmen, soweit dies von der Zeugenschutzdienststelle ausdrücklich beantragt worden ist.

Das Antragserfordernis als Voraussetzung für den Verzicht auf Aufnahme eines Personalausweises in das Personalausweisregister soll der Zeugenschutzdienststelle ermöglichen, die unter dem Gesichtspunkt des Gesetzes notwendigen und angemessenen Entscheidungen treffen zu können. Insoweit ist auch möglich, einen Personalausweis, der Tarnpersonalien enthält, in das Personalausweisregister aufzunehmen, wenn dies aus Zeugenschutzgründen sachgerecht erscheint.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Melderechtsrahmengesetzes - MRRG -)****Zu § 2 a (Maßnahmen für Zwecke des Zeugenschutzes)****Zu Absatz 1**

Nach dem Gesetz zum Schutz gefährdeter Zeugen kann einzelnen zu schützenden Personen eine Tarnidentität gegeben werden. Für diesen Fall ist durch diese Regelung sichergestellt, daß die Speicherung der geänderten Daten im Melderegister zulässig und ihre Behandlung als "normale" Meldedaten gewährleistet ist. Dabei beschränkt sich diese Regelung nicht alleine auf die Fälle, in denen zu schützende Personen Tarndokumente erhalten haben und insoweit Personaldaten verändert wurden; Änderungen sonstiger Daten im Melderegister, durch die der Schutzzweck erreichbar ist (z.B. Zuzugslegende), sind ebenfalls zulässig. Es gibt keinen zwingenden Grund, geschützte Personen von der Speicherung auszunehmen, da auch sie am Rechtsverkehr teilnehmen und ein Informationsbedürfnis anderer Stellen auch an ihren Daten besteht. Die Zeugen sind durch die Sperrung der vorher gespeicherten Daten hinreichend geschützt.

**Zu Absatz 2**

Diese Regelung beinhaltet die Verpflichtung der Meldebehörde zur Speicherung der geänderten Daten sowie der Sperrung der vorher gespeicherten Daten auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle. Eine Verarbeitung der vor der Änderung gespeicherten Daten soll nur mit Zustimmung der zuständigen Zeugenschutzdienststelle zulässig sein. Damit soll sichergestellt werden, daß nicht durch eine Verknüpfung der alten mit den neuen Daten der aktuelle Aufenthaltsort der zu schützenden Person Unbefugten zur Kenntnis gelangt.

Das durch die Sperrung begründete Verbot der weiteren Verarbeitung gilt nicht nur für die Erteilung von Auskünften an private Stellen, sondern auch für die Nutzung durch Stellen innerhalb der Verwaltung oder die Übermittlung an andere Behörden.

Unabhängig von dieser Sperrung sind alle sich auf die gesperrten Daten beziehenden Auskunfts- und Übermittlungersuchen an die zuständige Zeugenschutzdienststelle weiterzuleiten.

**Zu Absatz 3**

Diese Regelung stellt klar, daß die Verantwortung für die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der im Melderegister veranlaßten Maßnahmen allein bei der zuständigen Zeugenschutzdienststelle und nicht bei der Meldebehörde liegt.

Bei Fortzügen sind die Meldebehörden, bei denen sich die zu schützende Person neu anmeldet, von der Zeugenschutzdienststelle über die Tatsache von Zeugenschutzmaßnahmen zu unterrichten, um diese Meldebehörden besonders zu sensibilisieren und ihnen im Blick auf die Wahrung schutzwürdiger Interessen (§ 6 MRRG) bei Zweifeln, ob Daten der Betroffenen verarbeitet werden dürfen, eine Abstimmung mit der Zeugenschutzdienststelle zu ermöglichen. Damit denkbare Gefährdungen weitestgehend ausgeschlossen werden, sollen die Meldebehörden an Zuzugsorten über die wahre Identität nicht aufgeklärt werden, solange der Zeugenschutz andauert.

**Zu Absatz 4**

Ist die Änderung oder Sperrung bestimmter persönlicher Daten von zu schützenden Personen nicht mehr erforderlich, hat die zuständige Zeugenschutzdienststelle dies der Meldebehörde mitzuteilen. Die Meldebehörde hat die Sperrung unverzüglich aufzuheben.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Paßgesetzes)**

**Zu § 15 a (Maßnahmen für Zwecke des Zeugenschutzes):**

**Zu Absatz 1**

Durch die Vorschrift wird zum Zwecke des Schutzes gefährdeter Zeugen die Rechtsgrundlage zur Beurkundung falscher Daten geschaffen. Die Ausstellung eines Passes mit Tarnpersonalien ist jedoch nur auf Antrag der Zeugenschutzdienststelle und für Deutsche im Sinne des Artikel 116 des

Grundgesetzes möglich. Die Zeugenschutzdienststelle bestimmt, welche der in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Daten abgeändert und wie sie im Paß aufgenommen werden sollen. In Satz 3 dieser Vorschrift ist klargestellt, daß die Verantwortung für die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der veranlaßten Maßnahmen allein bei der zuständigen Zeugenschutzdienststelle und nicht bei der Paßbehörde liegt. Satz 4 dient der Klarstellung, da ein mit geänderten Daten ausgestellter Paß anderenfalls bereits kraft Gesetzes ungültig wäre.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 ist die Grundlage dafür, daß gefälschte Daten im Paßregister aufgenommen werden dürfen. Würden solche Pässe nicht in das Paßregister aufgenommen, bestünde die Gefahr, daß bei Anfragen anderer öffentlicher Stellen oder deren Zugriff auf das Register diese Dokumente als mutmaßlich falsch erkannt würden. Dies liefe dem Schutz des gefährdeten Zeugen zuwider.

Zum Schutz des gefährdeten Zeugen ist die Sperrung seiner gespeicherten wirklichen Daten notwendig.

Um den Schutz des Zeugen gewährleisten zu können, muß die Zeugenschutzdienststelle über die Weitergabe der gesperrten Informationen entscheiden. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 7 wird ergänzend verwiesen.

#### Zu Absatz 3

Beantragt eine Zeugenschutzdienststelle im Einzelfall, Daten eines nach Absatz 2 ausgestellten Passes nicht in das Paßregister aufzunehmen, ist von der Paßbehörde entsprechend zu verfahren. Durch das Antragserfordernis ist zugleich klargestellt, daß die Ausstellung eines Passes mit Tarnpersonalien nicht automatisch dazu führt, diesen nicht in das Paßregister aufzunehmen. Vielmehr hat die Zeugenschutzdienststelle zu prüfen, ob aus Gründen des Zeugenschutzes die Aufnahme des Tarndokuments in das Paßregister unterbleiben soll und deshalb ein entsprechender Antrag bei der Paßbehörde zu stellen ist.

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)**

Durch eine Ergänzung von § 26 Abs. 1 Satz 1 BKAG wird der Vorrang von Artikel 1 gegenüber den Regelungen des BKAG im Bereich des Zeugenschutzes klargestellt.

### **Zu Artikel 6 (Änderung des Ausländergesetzes - AuslG -)**

#### **Zu § 30 Abs. 3a**

Nicht immer reicht eine Duldung zum Schutz der ausländischen zu schützenden Person aus. In diesen Fällen kann im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, auch wenn die besonderen Versagungsgründe vorliegen sollten. Außerdem kann die Aufenthaltsbefugnis nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines Bundeslandes es erfordern. Sind Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich, kann die erteilte Aufenthaltsbefugnis widerrufen werden. Diese Widerrufsmöglichkeit ist in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt, damit den Interessen des Ausländers gebührend Rechnung getragen werden kann.

Der Hinweis auf die zu schützende Person stellt sicher, daß auch den Ehegatten und minderjährigen Kindern sowie sonstigen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen eine Duldung oder ein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden kann, wenn dies für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Ausländers sowie sonst mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen erforderlich ist.

#### **Zu § 39 Abs. 3**

In der Praxis des bisherigen Zeugenschutzes sind die zu schützenden Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft deutlich in der Mehrheit. Auch diese zu schützenden Personen müssen vorübergehend mit einer Tarnidentität und Tarnpapieren ausgestattet werden können. Jedoch kann hierdurch eine zu schützende Person nicht auf Dauer eine neue Identität erhalten, da es deutschen Behörden nicht möglich ist, in die Hoheitsrechte anderer Staaten einzugreifen. Es gibt viele Länder, deren Behörden an den Schutzmaßnahmen nicht beteiligt werden sollten, da die gebotene

Geheimhaltung nicht garantiert ist. Eine Zusammenarbeit mit solchen Staaten ist also nicht möglich. Zumindest vorübergehend kann die Lösung in der Ausstellung eines Ausweisersatzes oder Reisedokumentes zu sehen sein. Die an dem Verfahren beteiligten Behörden tragen für eine vertrauliche Behandlung der Vorgänge Rechnung.

#### **Zu § 55 Abs. 4 Satz 1**

Die Abschiebung eines Ausländers kann nach dem Ausländergesetz unter bestimmten Bedingungen ausgesetzt werden. Ist rechtskräftig entschieden, daß die Abschiebung eines Ausländers zulässig ist, kann eine Duldung nur erteilt werden, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder ein Abschiebestopp nach § 54 AuslG erlassen worden ist. Um zu ermöglichen, daß Ausländer auch geduldet werden können, wenn über die Abschiebung rechtskräftig entschieden worden ist, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Ausländergesetz. Nach der Neuregelung darf eine Duldung auch erteilt werden, wenn für einen Ausländer Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Gesetzes ergriffen wurden und ein Schutz dieser Person auf andere Weise nicht sicherzustellen ist.

#### **Zu § 64**

##### **Zu Absatz 3a**

Um sicherzustellen, daß eine ausländische zu schützende Person nicht ohne Wissen der Zeugenschutzdienststelle abgeschoben werden kann, hat die Ausländerbehörde das Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle vor der Abschiebung herzustellen.

##### **Zu Absatz 3b**

Um sicherzustellen, daß ein Ausländer, der als Zeuge in einem Strafverfahren geladen wurde, das Straftaten von erheblicher Bedeutung zum Gegenstand hat, nicht ohne weiteres abgeschoben wird, hat die Ausländerbehörde das Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft herzustellen.

### **Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen)**

Die Regelung trägt dem Erfordernis Rechnung, den Wohn- und Aufenthaltsort des Zeugen geheim zu halten.

Die Geheimhaltung kann erfolgen, indem insbesondere der Wohn- oder Aufenthaltsort gegenüber der Kostenstelle nicht angegeben wird und die unerläßlichen Angaben zur Berechnung der Entschädigung durch eine Glaubhaftmachung abgesichert werden.

Die Glaubhaftmachung kann durch den Zeugen selbst oder durch Beamte der Zeugenschutzdienststelle geschehen.

### **Zu Artikel 8 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

Durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes soll die Möglichkeit eröffnet werden, daß der zu schützenden Person eine Lohnsteuerkarte mit abgeänderten Personaldaten ausgestellt werden kann. Damit soll eine zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendige Arbeitsaufnahme ermöglicht werden. Im übrigen wird durch die Erwerbstätigkeit auch eine Stabilisierung im neuen sozialen Umfeld erwartet.

### **Zu Artikel 9 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch -Arbeitsförderung-)**

#### **Zu § 144 Absatz 4 SGB III**

Durch den Beginn des Zeugenschutzes, insbesondere die Umsiedlung in ein neues soziales Umfeld, geht zumeist die Erwerbsgrundlage der zu schützenden Person verloren. Da die Situation durch den Zeugenschutz hervorgerufen wurde, soll durch die Bestimmung vermieden werden, daß ein Anspruch auf Arbeitslosengeld verloren geht.

**Zu § 285 Absatz 6 SGB III**

Der zu schützenden Person soll die Möglichkeit eröffnet werden, zur Sicherung des Lebensunterhalts eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Im übrigen hat sich gezeigt, daß durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zumeist eine deutliche psychische Stabilisierung der zu schützenden Person erreicht werden konnte.

**Zu § 309 Absatz 5 SGB III**

Durch die Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die Zeugenschutzdienststelle Gelegenheit erhält, geplante Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu bewerten, ob durch sie eine Beeinträchtigungen des Zeugenschutzes eintreten kann.

**Zu § 310 Absatz 2 SGB III**

Die Bestimmung stellt klar, welches Arbeitsamt für die zu schützende Person zuständig ist. Im übrigen wird die Behörde verpflichtet Datenübermittlungen zu unterlassen, die den Zeugenschutz gefährden können.

**Zu Artikel 10 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)****Zu § 41 Abs. 5**

Die Ergänzung des § 41 stellt sicher, daß die Zeugenschutzdienststellen von allen Auskunftsersuchen in Bezug auf gesperrte Daten, die möglicherweise die Ausforschung der zu schützenden Personen zum Ziel haben, unterrichtet werden, um so die Gefährdungslage beurteilen und geeignete Maßnahmen einleiten zu können.

Die Auskunftserteilung gemäß den Absätzen 3 und 4 wird von der Zustimmung der Zeugenschutzdienststelle abhängig gemacht, damit sie prüfen kann, ob die geschützte Person möglicherweise durch das Auskunftsersuchen ausgeforscht werden soll. Sollte das der Fall sein, kann sie die Zustimmung zur Übermittlung der Daten verweigern.

**Zu § 52 a (Besondere Übermittlungssperre)**

Damit ein effektiver Zeugenschutz gewährleistet ist, muß die Übermittlungssperre aus den Fahrzeugregistern auch für die Fahrerlaubnisregister sichergestellt werden. Dies geschieht durch Aufnahme eines neuen § 52 a im Anschluß an die - allgemeine - Übermittlungsvorschrift des § 52 StVG.

**Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)**

Artikel 11 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.